Ostdeutsche Bau-Zeitung Breslau
vereinigt mit
Mitteldeutsche Bau-Zeitung Leipzig
59. Jahrgang 17. April 1941 Nummer 16

Das Kreishaus der NSDAP. in Bromberg

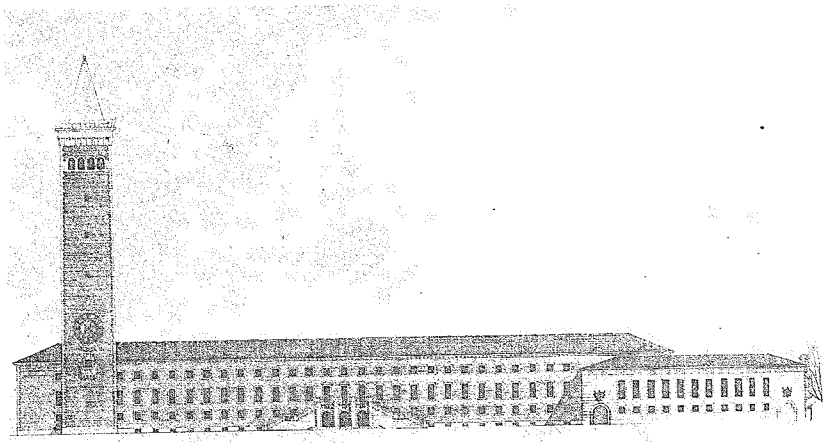

1. Preis. Hauptansicht. Architekten Baurat Ignatz Hirner, Baurat Max Panitz, Baurat Gerhard Neuber, Mitarbeiter Hans Vetten, sämtlich in Nürnberg

Nach Beendigung des Polenfeldzuges hat der Oberbürgermeister und Kreisleiter der Stadt Bromberg einen Wettbewerb zur Erlangung von Vorentwürfen für das Kreishaus der NSDAP. auf dem an der Bismarckstraße und Braesickestraße, südwestlich des Bismarckplatzes gelegenen Grundstück ausgeschrieben. Der Bismarckplatz ist für Massenkundgebungen in Aussicht genommen. Die südöstlich des Bismarckplatzes entlangführende Schiller- und Braesickestraße sind Hauptdurchgangsstraßen von Litzmannstadt nach Danzig. Der Bau sollte sich würdig in den Geist der Ordensburgen Osteuropas einreihen. Als Wahrzeichen für die Stadt Bromberg wurde die Errichtung eines Glockenturmes empfohlen. Außer den für ein Kreishaus erforderlichen Räumen wurde eine Fahnenhalle, drei Repräsentationsräume und ein Braustübl im Kellergeschoß verlangt. Ferner sollte ein nach dem Weltkrieg von den Polen niedergelegtes Denkmal Friedrichs des Großen Aufstellung finden.

Insgesamt wurden 167 Entwürfe eingereicht. Das Preisgericht trat am 4. Mai 1940 zusammen. Der **erste Preis** wurde dem Entwurf der Architekten Baurat Ignatz Hirner, Baurat Max Panitz, Baurat Gerhard Neuber, Mitarbeiter Architekt Hans Vetten, sämtliche in Nürnberg, der **zweite Preis** dem Entwurf der Architekten Franz Jaud und Dominikus Weißkirchen, München, der **dritte Preis** dem Entwurf des Architekten Wilhelm Weygandt Berlin, zuerkannt. Angekauft wurde der Entwurf der Architekten Schwebes und Ullrich, Berlin, und der Entwurf von Dr. Walter Born, Leipzig.

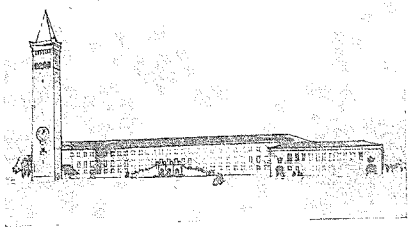

Schaubild zu der mit dem **1. Preis** ausgezeichneten Arbeit

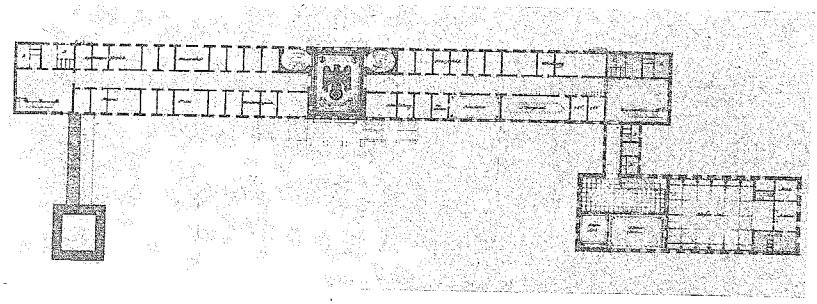

1. Preis. Hauptgeschoßgrundriß

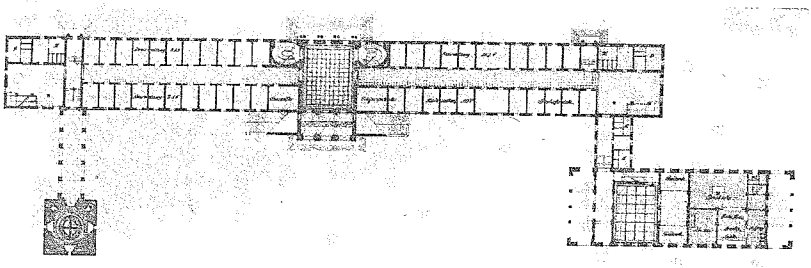

1. Preis. Erdgeschoßgrundriß

Kreishaus der NSDAP. in Bromberg. 1. Preis: Architekten: Reg.-Baurat Hirner, Reg.-Baurat Panitz, Reg.-Baurat Neuber; Mitarbeiter: Arch. Vetten, sämtlich in Nürnberg

Urteil des Preisgerichts:

Die Mittelachse des Bismarckplatzes und des Hauptgebäudes wird durch eine repräsentative Freitreppe betont. Der Turm ist frei von der Ostecke des Gebäudes gestellt und durch eine Bogenstellung mit diesem verbunden. Das architektonische Gleichgewicht wird durch ein Gebäude hergestellt, das die Repräsentationsräume enthält. Es entsteht so eine architektonisch glückliche, organisch klar gegliederte Baugruppe. Die Gebäudegruppe trägt den erstrebten Charakter eines repräsentativen Verwaltungsgebäudes und ist auch in allen Einzelheiten gut gestaltet. Dieses gilt nicht im vollen Maße für den Turm, dessen Bekrönung formal und maßstäblich nicht ganz befriedigt. Die Grundrisse des Bürohauses und des Saalbaues sind klar, die Räume in Raumfolge und Größe gut abgewogen. Das Preisgericht schlägt vor, die Haupttreppen nicht von der Haupthalle, sondern von den Fluren aus zugänglich zu machen.

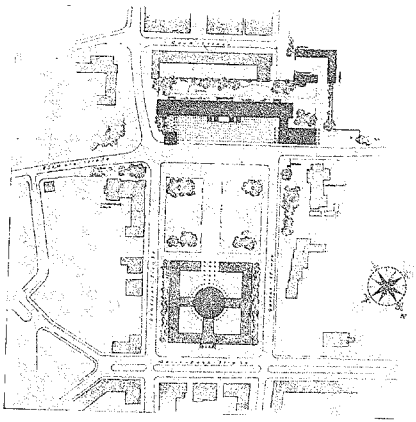

1. Preis. Lageplan

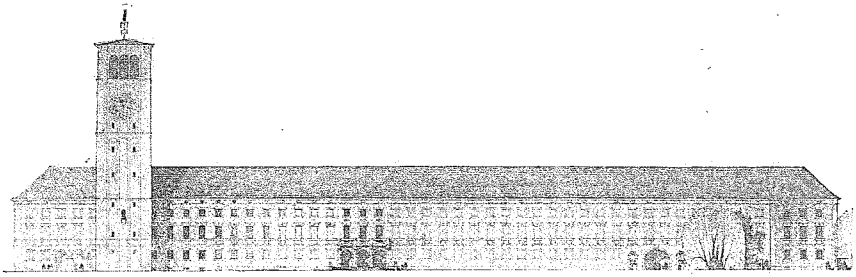

2. Preis. Hauptansicht 1:1000

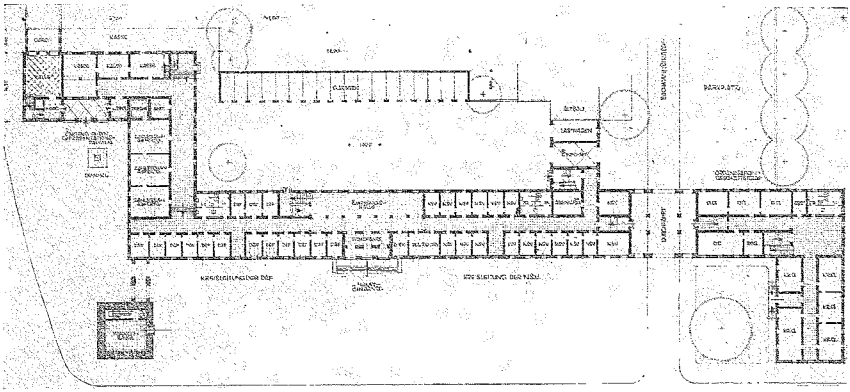

2. Preis. Erdgeschoßgrundriß 1:1000

Kreishaus der NSDAP. in Bromberg. 2. Preis: Architekten Franz Jaud und Dominikus Weißkirchen, München

Urteil des Preisgerichts:

Auch dieser Entwurf stellt den Turm an die Ostecke des Platzes frei vor das Gebäude und verbindet ihn mit diesem durch eine Bogenstellung.

Das Bürohaus erstreckt sich an der Bismarckstraße entlang, überbrückt die Bachmannstraße und findet einen westlichen Abschluß in einem bis zur Bismarckstraße vorspringenden Flügel.

Die Repräsentationsräume sind in einem Gebäudeteil an der Braesickestraße untergebracht. Hier entsteht ein zweiter Vorplatz, der durch das Saalgebäude und gleichfalls durch den Turm beherrscht wird. Die Haltung des Gebäudes wird beherrscht durch das über alle Gebäudeteile sich erstreckende glatte Dach. Das in der Darstellung erreichte Gleichgewicht dürfte am ausgeführten Bau nicht mehr vorhanden sein, da die Gebäudelänge vom Haupteingang bis zum Westflügel zu groß ist. Die Fassaden sind gut proportioniert. Die Gestaltung der Einzelheiten entspricht dem Charakter des Gebäudes, aber nicht ganz dem baulichen Charakter Brombergs. Der in seiner Masse gute Turm müßte stilistisch dem Hauptturm angepaßt werden.

Die Gestaltung des Grundrisses ist klar. Die Anordnung der Räume zueinander ist zweckentsprechend.

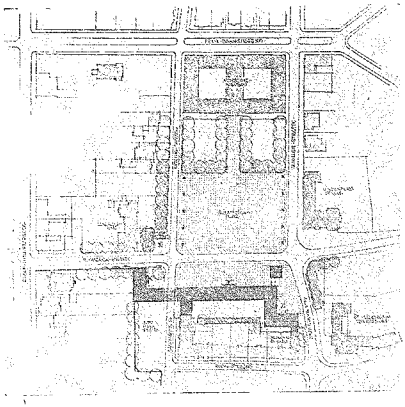

2. Preis. Lageplan 1:5000

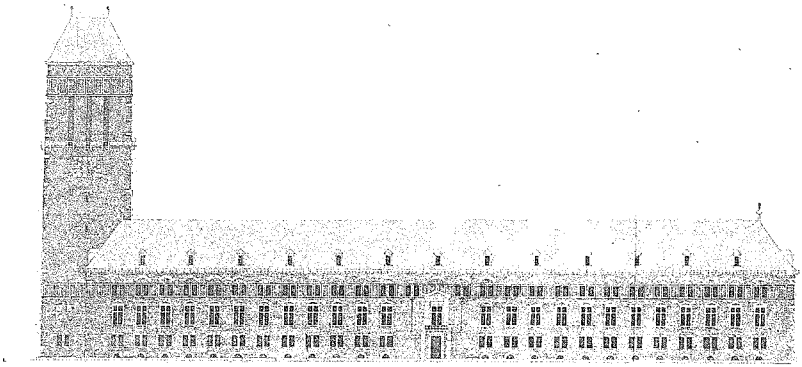

3. Preis. Hauptansicht 1:1000

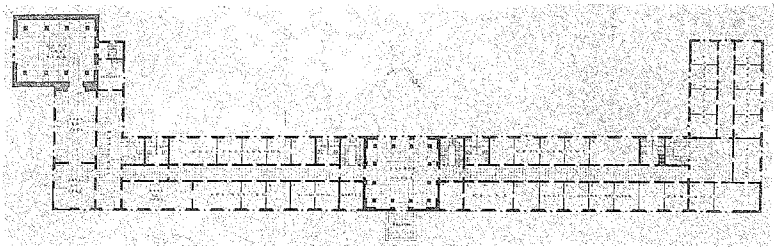

3. Preis. Erdgeschoßgrundriß 1:1000

Kreishaus der NSDAP. in Bromberg. 3. Preis: Architekt Wilhelm Weygandt, Berlin

Urteil des Preisgerichts:

Der Verfasser gestaltet die Fassade symmetrisch zur Hauptachse des Bismarckplatzes. Der Turm steht im Gegensatz zur meist gewählten Lösung an der Braesickestraße in der Blickrichtung der Schillerstraße. Die Masse des Turmes steht zu dem Hauptgebäude in gutem Verhältnis. Die Gebäudeansichten sind gut proportioniert und geben der Würde des Hauses entsprechenden Ausdruck. Die stilistische Haltung ist die des niederdeutschen Backsteingebietes. Bromberg kann, seiner architektonischen Eigenart nach, diesem Gebiet nicht zugerechnet werden. Die Gestaltung des Grundrisses ist zweckmäßig und übersichtlich. Die Belichtung des sehr langen Flures könnte durch Lichtschleusen verbessert werden.

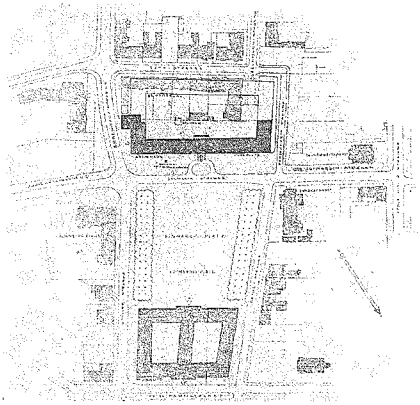

3. Preis. Lageplan 1:5000

Die neuen Erleichterungen bei der Lohnsteuer

Von Dr. jur. et rer. pol. K. Wuth, Berlin

Eine Vereinfachung des Steuerabzugsverfahrens bei der Lohnsteuer und eine weitere Beseitigung von Härten beim Kriegszuschlage bringt ein wichtiger neuer Erlaß des Reichsfinanzministers grundsätzlich für die Zeit vom 1. 4. 1941 an. Seitens der Arbeitnehmer ist auch die Erweiterung der Kinderermäßigung beachtlich.

Die neuen Lohnsteuertabellen

Für die Lohnsteuer und den Kriegszuschlag gelten neue Lohnsteuertabellen, in denen Lohnsteuer und Kriegszuschlag zusammengefaßt sind, bei Arbeitslöhnen für Lohnzahlungszeiträume (Monate, Wochen usw.), die nach dem 31. 3. 1941 enden. Die neuen Lohnsteuertabellen für monatliche, wöchentliche, tägliche und vierstündliche Lohnzahlungen können vom Verlage der Reichsdruckerei, Berlin SW 68, entgeltlich bezogen werden; sie werden auch im Buchhandel zu haben sein.

Für die sonstigen, insbesondere einmaligen Bezüge erhöhen sich infolge der Zusammenfassung die besonderen Lohnsteuersätze um 50 v. H. für den Kriegszuschlag. Sie betragen also bei Arbeitnehmern der Steuergruppe I 27 v. H., Steuergruppe II 21 v. H., Steuergruppe III 15 v. H., Steuergruppe IV bei Kinderermäßigung für eine Person 12 v. H., für 2 Peronen 9 v. H., für 3 Personen 4,5 v. H., für mehr als 3 Personen 1½ v. H. (Abrundung des Lohnbetrages auf volle Reichsmark nach unten).

Der Kriegszuschlag wird im ganzen Reichsgebiet in den Lohnstufen 1 bis 12, bei Betriebsstätten in den eingegliederten Ostgebieten bzw. bei dortiger Arbeitsstätte oder Wohnsitz des Arbeitnehmers in allen Lohnstufen nicht erhoben. Die Lohnsteuer ist hierfür unter den fettgedruckten Zahlen besonders für sich angegeben.

Erleichterungen bei der Abführung der Lohnsteuer

Nur noch ein Lohnsteuertermin! Vom 1. 4. 1941 an wird Lohnsteuer nur noch bis zum 5. des folgenden Kalendermonats für den ganzen vergangenen Kalendermonat abzuführen sein. Der Lohnsteuertermin vom 20. jeden Kalendermonats zur Abführung für in der Zeit vom 1. bis 15. einbehaltene Lohnsteuerbeträge über 200 RM fällt erstmalig am 20. 4. fort, so daß die Abführung der gesamten im April einbehaltenen Lohnsteuer stets erst bis zum 5. 5. 1941 zu erfolgen braucht.

Abführung bei wenigen Arbeitnehmern. Arbeitgeber, die bei Jahresbeginn oder Betriebseröffnung nicht mehr als 5 Arbeitnehmer beschäftigen, brauchen vom 20. 4. an die Lohnsteuer erst dann abführen, wenn sie insgesamt 100 RM (bisher 50 RM) übersteigt, spätestens bis zum 5. des auf jedes Kalendervierteljahr folgenden Monats.

Vierteljährliche Lohnsteuer-Anmeldung auf Antrag! Arbeitgeber, die die Lohnsteuer monatlich abführen, können beim Finanzamt beantragen, ihre Lohnsteuer-Anmeldung erst nach Ablauf jeden Kalendervierteljahrs, spätestens bis zum 5. des darauf folgenden Monats abgeben zu brauchen.

Kriegszuschlag bei Überschreitung der Freigrenze durch einmalige Bezüge

Bei Überschreitung der Freigrenze für den Kriegszuschlag von 234 RM monatlich (54 RM wöchentlich) ist der Kriegszuschlag zur Lohnsteuer so zu berechnen, daß dem Arbeitnehmer von dem die Freigrenze übersteigenden Arbeitslohn mindestens 50 v. H. verbleiben. In den seit dem 15. 10. 1940 geltenden Tabellen war dies berücksichtigt. Die neuen Lohnsteuertabellen enthalten nunmehr in dieser Hinsicht unter Veränderung von Lohnstufen weitere Erleichterungen.

Härten ergeben sich bei der Anwendung der Freigrenze vor allem, wenn der Arbeitnehmer sonstige, insbesondere einmalige Bezüge erhält, und nur dadurch die Freigrenze überschritten wird, z. B. durch Gratifikationen, Urlaubsabgeltungen, nicht mit dem laufenden Arbeitslohn an den regelmäßigen Lohnzahlungsterminen gezahlte Überstundenentgelte usw. Der Kriegszuschlag ist in diesen Fällen nur von dem sonstigen Bezug, nicht auch von dem laufenden Arbeitslohn zu berechnen. Für die Frage, ob der Arbeitslohn die Freigrenze übersteigt, ist er bei Zahlung für volle Monate mit dem tatsächlichen Betrag, für volle Wochen mit $^{6}/_{26}$, für volle Tage mit $^{1}/_{26}$ des tatsächlichen Betrages dem laufenden Arbeitslohn hinzuzurechnen. Diese Erleichterung gilt bei Lohnzahlungen für alle Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. 3. 1941 enden (vgl. RdF.-Erlaß vom 20. 2. 1941 RStBl. S. 187).

Beispiel:

1. Ein Angestellter der Steuergruppe I hat am 30. 4. ein monatlich zahlbares Gehalt von 200 RM erhalten; die Lohnsteuer beträgt 8,84 RM. Am 15. 4. ist ihm bereits eine Urlaubsabgeltung von 50 RM gezahlt, so daß der laufende Arbeitslohn im April und die Urlaubsabgeltung zusammen 250 RM betragen und daher die Freigrenze von 234 RM übersteigen. Lediglich von der Urlaubsabgeltung ist neben der Lohnsteuer auch der Kriegszuschlag, zusammen in Höhe von 15 v. H. von 50 RM = 7,50 RM zu berechnen.

2. Ein Arbeitnehmer der Steuergruppe I hat von einem am 5. 4. wöchentlich nachträglich gezahlten Arbeitslohn von 41 RM Lohnsteuer von 3,12 RM zu zahlen. Erhält er von seinem Arbeitgeber am 7. 4. eine Urlaubsabgeltung von 52 RM, so ist die letztere mit $^{6}/_{26}$ = 12 RM dem laufenden Arbeitslohn von 41 RM = zusammen 53 RM hinzuzurechnen. Dieser Betrag übersteigt die Freigrenze von 54 RM wöchentlich nicht. Die Lohnsteuer beträgt von der Urlaubsabgeltung 18 v. H. von 52 RM = 9,36 RM.

Die Durchführung der neuen Kinderermäßigung

Arbeitnehmern wird Kinderermäßigung für volljährige Kinder oder andere Angehörige **über das 25. Lebensjahr** hinaus auf Antrag gewährt, wenn die Berufsausbildung (auf Kosten des Arbeitnehmers) während des Krieges vorher nicht begonnen oder vollendet werden konnte. Die Altersgrenze verlängert sich in solchen Fällen um den Zeitraum, während dessen der Angehörige nach dem 31. 7. 1939 der Wehrmacht angehört hat, mindestens um 6 volle Monate. Die Monate der Einberufung und Entlassung rechnen mit. Ist in diesen Fällen auf der Lohnsteuerkarte 1941 bereits eine Kinderermäßigung eingetragen, so gilt sie ohne weiteres über die Altersgrenze von 25 Jahren hinaus. Wie sonst muß der Arbeitnehmer eine Berichtigung der Lohnsteuerkarte innerhalb eines Monats beantragen, nachdem der letzte zurechnungsfähige Monat abgelaufen ist.

Beispiel: Auf der Lohnsteuerkarte für 1941 ist eine Kinderermäßigung für einen am 20. 2. 1916 geborenen Sohn eingetragen. Die Altersgrenze von 25 Jahren verlängert sich infolge Einberufung vom 28. 8. 1939 bis 2. 1. 1941 und Fortsetzung der Berufsausbildung auf Kosten des Arbeitnehmers um 17 Monate bis zum 20. 7. 1942. Eine Berichtigung der Lohnsteuerkarte 1941 ist nicht erforderlich.

Ist die Kinderermäßigung auf der Lohnsteuerkarte 1941 nicht eingetragen, so muß der Arbeitnehmer bei der Gemeindebehörde Ergänzung der Steuerkarte beantragen. Rückwirkend kann die Eintragung nur bis zum Beginn des 2. Kalendermonats vor der Antragstellung und nur bis zum Beginn des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Nach Verlegung der ergänzten Steuerkarte darf der Arbeitgeber bei den folgenden Lohnzahlungen entsprechend weniger an Lohnsteuer einbehalten, als er seit dem Tage der Rückwirkung zuviel abgezogen hat (RdF.-Erlaß vom 28. 2. 1941 RStBl. S. 203).

Beispiel: Die Eintragung der Kinderermäßigung für einen am 25. 9. 1915 geborenen Sohn, der in der Zeit vom 2. 9. 1939 bis zum 22. 2. 1941 zur Wehrmacht einberufen war und am 1. 3. 1941 seine Berufsausbildung auf Kosten des Arbeitnehmers fortgesetzt hat, kann infolge der Verlängerung der Altersgrenze von 25 Jahren um 18 Monate für die Zeit bis zum 25. 3. 1942 bei der Gemeindebehörde beantragt werden. Für die Lohnsteuer 1941 muß der Antrag für die Zeit vom 1. 3. an spätestens im Mai gestellt werden. Nach Eintragung auch auf der Lohnsteuerkarte 1942 muß der Arbeitnehmer spätestens am 25. 4. 1942 die Berichtigung der Steuerkarte beantragen, auch wenn die Berufsausbildung noch nicht beendet ist.

Erlasse und Verordnungen

Anordnung über die Neufassung der Richtlinien für die Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen (RPO.) vom 15. November 1938

Vom 24. März 1941

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) erlasen die

Richtlinien für die Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen (RPO.) vom 15. November 1938

folgende Fassung:

Nr. 1. **Notwendigkeit der Regelung**

(1) Das vom Führer und Reichskanzler gestellte wirtschaftliche und soziale Ziel, das u. a. auch im Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) (Preisbildungsgesetz) zum Ausdruck kommt, kann nur erreicht werden, wenn es gelingt, Preise und Löhne stabil zu erhalten.

(2) Die Leistungen (Lieferungen und Leistungen) für öffentliche Auftraggeber machen einen erheblichen Teil der Gesamterzeugung aus. Infolgedessen wird der Erfolg der Preispolitik entscheidend durch die Preise beeinflußt, zu denen die öffentlichen Stellen ihren Bedarf decken.

Nr. 2. **Geltungsbereich der Richtlinien**

(1) Damit die Bemühungen der öffentlichen Auftraggeber, die ihnen übertragenen Aufgaben ohne Schädigung der Gesamtinteressen durchzuführen, nicht durch den Mangel an Einheitlichkeit gefährdet werden, werden nachstehende Grundsätze für die Preisbildung bei Einkäufen und Vergebungen von Aufträgen aufgestellt.

(2) Als öffentliche Auftraggeber im Sinne dieser Richtlinien gelten alle Dienststellen des Reiches und der Länder (z. B Wehrmacht, Polizei, Reichsarbeitsdienst, Reichsbahn, Reichspost, Reichsautobahn), der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Reichsnährstand).

(3) Es bleibt vorbehalten, durch allgemeine Anordnung oder durch Anordnung im Einzelfall zu bestimmen, daß auch sonstige Stellen, Körperschaften und Rechtspersonen des bürgerlichen Rechts als öffentliche Auftraggeber im Sinne dieser Anordnung gelten.

Nr. 3. **Richtlinien für die NSDAP.**

Für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände gelten die durch die Anordnung Nr. 12/39 des Reichsschatzmeisters vom 3. März 1939 erlassenen Richtlinien und ihre Ergänzungen.

I. Allgemeine Preisbildungsvorschriften

Nr. 4. **Einhaltung der allgemeinen Preisvorschriften**

(1) Die bestehenden Preisvorschriften (z. B. die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen (Preisstopverordnung), die Leitpreisverordnung, das Spinnstoffgesetz, die Auslandswarenpreisverordnung, die Baupreisverordnung, die Verordnung über Höchstmieten für Baugeräte) gelten auch bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber.

(2) Die öffentlichen Auftraggeber haben deshalb zu prüfen, ob der festzusetzende oder zu vereinbarende Preis sich im Rahmen dieser Vorschriften hält. Sie können überdies vom Lieferer eine schriftliche Erklärung des Inhalts verlangen, daß die Preisvorschriften eingehalten sind.

Nr. 5. **Abweichungen vom gesetzlich höchstzulässigen Preis**

(1) Der Preis, der nach den Vorschriften der Preisstopverordnung und anderen Höchstpreisvorschriften zulässig ist, ist der höchstzulässige Preis.

Der gesetzlich höchstzulässige Preis ist aber keineswegs immer gleichbedeutend mit dem volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preis. Die öffentlichen Auftraggeber haben daher bei Erteilung von Aufträgen zu erwägen, ob der geforderte, gemäß den Bestimmungen der Preisstopverordnung oder anderer Vorschriften zulässige Preis gerechtfertigt erscheint oder ob Tatsachen vorliegen, die einen geringeren Preis rechtfertigen. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn die durch die öffentlichen Auftraggeber veranlaßten Leistungen — etwa infolge von Massenerzeugung — zu einer Kostensenkung führen und dadurch die Voraussetzung zu einer Preissenkung schaffen. Dies schließt auf der anderen Seite gleichzeitig die Verpflichtung ein, die Preise nicht unter die dem Auftragnehmer zumutbare Grenze zu senken.

(2) Abweichungen nach oben sind nur im Rahmen der jeweils geltenden Ausnahmevorschriften (z. B. § 3 der Preisstopverordnung) zulässig.

Nr. 6. **Gebundene Preise**

Die durch Kartelle, Syndikate usw. gebundenen Preise für Rohstoffe, Halb- und Fertigerzeugnisse werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Erscheinen sie bei unmittelbaren oder mittelbaren Leistungen für öffentliche Auftraggeber zu hoch, ist die Entscheidung des Reichskommissars für die Preisbildung einzuholen.

II. Preisvereinbarungen auf Grund der Selbstkostenermittlung

Nr. 7. Preisermittlung und Berücksichtigung der Selbstkosten

(1) Wenn auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ein Preis nicht festgestellt werden kann (§ 4 des Abschnitts A der Verdingungsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen, (VOL) — oder der nach Nr. 5 gesetzliche Preis ungerechtfertigt hoch erscheint oder ein gebundener Preis unterschritten werden soll (vgl. Nr. 6), ist der Preis nach den Vorschriften der „Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber (LSKO.)" vom 15 November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1623) zu ermitteln.

(2) Bei Bauleistungen sind unter den gleichen Voraussetzungen bei freihändiger Vergebung mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung die „Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber (LSBO.)" vom 25 Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 851) anzuwenden, und zwar:

a) Abschnitt II der Leitsätze (Vergebung nach Selbstkosten), wenn Bauleistungen infolge ihres Umfanges oder ihrer Eigenart nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, daß eine einwandfreie Preisermittlung möglich ist,
b) Abschnitt III der Leitsätze (Vergebung zum Selbstkostentestpreis), wenn die Angemessenheit der Preise nur auf Grund der Selbstkosten gemäß den Rechnungsvorschriften der Leitsätze festgestellt werden kann.

Soweit hiernach die LSBO. anzuwenden sind, haben die Verordnung über die Baupreisbildung (Baupreis-Verordnung) vom 16. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1041) sowie die Verordnungen des Reichsgebiets erlassenen Verordnungen über das Verbot von Preiserhöhungen keine Geltung. In allen übrigen Fällen, vor allem bei öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung, gelten die allgemeinen für die Bauwirtschaft maßgebenden Preisvorschriften (vgl. Nr. 4).

Nr. 8 Einheitliche Preise

(1) Wenn nicht besondere Gründe ein anderes Vorgehen erfordern, ist bei Vergebung und bei geteilter Vergebung an mehrere Auftragnehmer für Leistungen der gleichen Art der gleiche — unter Umständen nach Standorten oder politischen Gesichtspunkten (z. B. Schutz notleidender Gebiete, Handwerkerschutz, wehrwirtschaftliche Gesichtspunkte) gestaffelte — Preis zu vereinbaren.

(2) Als Leistungen gleicher Art gelten solche, die in Ausführung, Liefermenge, Lieferzeitraum, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen übereinstimmen.

(3) Zu Ermittlung des Preises sind die Selbstkostenpreise derjenigen Unternehmen heranzuziehen, die der Auftraggeber an der Lieferung zu beteiligen beabsichtigt. Grundsätzlich ist anzustreben, der Preisbildung einen mittleren Wert der Selbstkostenpreise zugrunde zu legen.

Nr. 9 Preisdauer

Wenn nicht besondere Gründe ein anderes Vorgehen erfordern, ist bei Wiederholung von Aufträgen innerhalb kurzer Zeitspannen der gleiche Preis zu vereinbaren.

Nr. 10. Verhalten im Falle der Nichteinigung

Sollte sich bei einer politisch oder militärisch wichtigen Leistung ein Abschluß mit einem Unternehmen nicht erzielen lassen, so entscheidet der Reichskommissar für die Preisbildung auf Grund der ihm durch § 2 des Preisbildungsgesetzes übertragenen Befugnisse.

Nr. 11. Art und Umfang der Prüfung (LSO. Nr. 3, LSBO. Nr. 3)

(1) Die Prüfung soll sich nicht auf die Richtigkeit der Selbstkostenpreisermittlung nach Erfassung und Verrechnung der Kosten beschränken, sondern hat sich insbesondere auf die inhaltliche Übereinstimmung mit den Grundsätzen und den Einzelvorschriften der LSO. oder LSBO. zu erstrecken.

Das Ausmaß der Nachprüfung hat in angemessenem Verhältnis zu der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Leistung zu stehen.

Nr. 12 Eigene Zulieferungen (Vertikalverflechtung) (LSO. Nr. 16, LSBO. Nr. 21 und 56)

(1) Der Auftragnehmer hat für Werkstoffe, Halberzeugnisse und vorgearbeitete Teile sowie für Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffe und für Bauteile, die er in eigenen Vorbetrieben hergestellt hat, als Einstandspreis die Herstellkosten zuzüglich anteiliger Verwaltungskosten und Sonderkosten oder einen auf ihnen aufgebauten innerbetrieblichen Verrechnungspreis anzusetzen, wenn in seinem Betriebszweig der Vertikalaufbau gewerbeüblich (branchenüblich) ist, andernfalls kann ihm die Einsetzung des Marktpreises als Einstandspreis gestattet werden.

(2) Falls in denen die Frage der Gewerbeüblichkeit (Branchenüblichkeit) zweifelhaft ist, sind dem Reichskommissar für die Preisbildung vorzulegen.

Nr. 13. Übertarifliche Löhne (LSO. Nr. 21, LSBO. Nr. 14 und 49)

Übertarifliche Löhne dürfen der Preisbildung nur zugrunde gelegt werden, soweit in Auswirkung der § 3 der Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III der Kriegswirtschaftsverordnung (Zweite KLDB.) vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2028) eine Pflicht zur Zahlung übertariflicher Löhne besteht.

Nr. 14. Sonderabschreibungen (LSO. Nr. 31, LSBO. Nr. 35)

Grundsätzlich sollen im Interesse der Preisklarheit Preise nur mit den Abschreibungen belastet werden, die der verbrauchsbedingten Abnutzung der Anlagen entsprechen. In besonderen Fällen, die ein Abweichen von diesem Grundsatz geraten erscheinen lassen, bleibt die Entscheidung dem Reichskommissar für die Preisbildung vorbehalten.

Nr. 15 Abschreibung von Anlagen für Sonderzwecke

Wenn die Verwendung von Anlagen, die für Sonderzwecke errichtet sind, nicht für die Dauer der verbrauchsbedingten Abschreibungszeit gesichert ist und die Aufbürdung des Wagnisses auf den Auftragnehmer unbillig erscheint, so soll gleichwohl der Abschreibungssatz die verbrauchsbedingte Höhe nicht überschreiten. Dagegen kann dem Auftragnehmer von dem Auftraggeber ein Ausgleich bis zur Höhe des nicht abgeschriebenen Anlage- (Rest-)Wertes zugesagt werden. Auftraggeber, für die die „Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden (RWB)", herausgegeben im Reichsfinanzministerium, gelten, müssen dabei die Vorschriften des § 61 RWB. beachten.

Nr. 16. Versuchs- und Entwicklungskosten (LSO. Nr. 41 und 42)

Bei Neukonstruktionen entstandene Versuchs- und Entwicklungskosten sind grundsätzlich als Selbstkosten anzuerkennen und in angemessener Höhe zu berücksichtigen. Zur Wahrung der Preisklarheit ist bei vom Auftraggeber veranlaßter (sogenannter gebundener) Entwicklung anzustreben, sie nicht durch die Bewilligung eines Aufschlages auf die Selbstkosten, sondern durch eine einmalige Vergütung abzugelten. Eine solche Vergütung wird auch in der Zuteilung einer größeren Auftragsmenge bestehen können.

Nr. 17. Lizenzgebühren (LSO. Nr. 45, LSBO. Nr. 40 und 67)

(1) Lizenzgebühren sind als Kosten anzuerkennen.

(2) Erscheint die vom Patentinhaber geforderte Lizenzgebühr zu hoch, so hat der Auftraggeber wegen Anwendung des § 8 des Patentgesetzes vom 5 Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 117) an die für ihn zuständige Zentralstelle zu berichten; gegebenenfalls ist die Entscheidung des Reichskommissars für die Preisbildung einzuholen.

Nr. 18. Vertreterprovision (LSO. Nr. 44 und 45)

(1) Vertreterprovisionen und ähnliche Vergütungen an Vertreter sind nur in angemessener Höhe in den Selbstkosten zu berücksichtigen

(2) Den Auftragnehmern, die sich um Änderung solcher Verträge bemühen, die unter anderen Voraussetzungen abgeschlossen sind und sich nunmehr infolge öffentlicher Aufträge in unberechtigter und unangemessener Weise auswirken, kann auf ihr Ersuchen der Auftraggeber bei den Verhandlungen Unterstützung gewähren. Sollte auch der Auftraggeber auf einen ihm unberechtigt erscheinenden Widerstand stoßen, so ist die Entscheidung des Reichskommissars für die Preisbildung einzuholen.

Nr. 19. Gewinnaufschlag (LSO. Nr. 50 bis 56, LSBO. Nr 43 bis 44 und 71)

(1) Bei der Bemessung des Gewinnaufschlages ist zu berücksichtigen, daß damit abzugelten sind:

a) die angemessene Verzinsung des in dem Unternehmen arbeitenden betriebsnotwendigen Kapitals, gleichgültig, ob dies Eigen- oder Fremdkapital ist, und das privatwirtschaftliche (Unternehmer-) Wagnis,
b) die auf a entfallenden Ertragsteuern mit Ausnahme der Einkommen- und der Gewerbeertragsteuer,
c) Ausführderungszahlungen,
d) öffentliche Spenden in angemessener Höhe.

(2) Zinsen für Fremdkapital werden als Kostenfaktor nicht anerkannt. Vielmehr ist der Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals ein einheitlicher Zinssatz zugrunde zu legen, der der jeweiligen tatsächlichen Verzinsung (Effektivzins) langfristiger Reichsanleihen entspricht.

(3) Die zusätzliche Spanne für das privatwirtschaftliche Wagnis bemißt sich nach den besonderen Verhältnissen des Geschäftszweiges sowie der einzelnen Leistung.

(4) Ertragsteuern sowie öffentliche Spenden und Ausführförderungszahlungen können nicht als Kosten anerkannt werden und sind deshalb aus dem Gewinnaufschlag zu tragen. Ausgenommen hiervon sind die Gewerbeertragsteuer, die in den Gemeinkosten zu verrechnen ist, sowie die Einkommensteuer, die unberücksichtigt bleibt.

(5) Hat der Auftragnehmer erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen vollbracht, so kann ihm ein besonderer Gewinn (Leistungsgewinn) zugebilligt werden. Bei schuldhafter Unwirtschaftlichkeit eines Betriebes (unzulängliche Fertigungseinrichtungen, Arbeitsverfahren oder Betriebsführung) hat der Auftragnehmer dagegen keinen Anspruch auf den vollen, nach vorstehenden Gesichtspunkten ermittelten Gewinnaufschlag.

(6) Soweit politische oder militärische Erwägungen Abweichungen von diesen Grundsätzen erforderlich erscheinen lassen, bleibt die Entscheidung dem Reichskommissar für die Preisbildung vorbehalten.

Berlin, den 24. März 1941

Der Reichskommissar für die Preisbildung.
Wagner.

Fragekasten

Frage Nr. 15. (Ist die Forderung einer Überbaurente auch noch zulässig, wenn der Nachbar dem Überbau bereits zugestimmt hat?) Mein bestehendes Stallgebäude mit Pultdach, das unmittelbar an der Nachbargrenze steht, mußte aus wirtschaftlichen Gründen einen Drempel erhalten. Da das Gebäude von allen Seilen sichtbar ist, verlangte die Baupolizei ein Satteldach. Das Nachbargrundstück ist unbebautes Ackerland. Der Nachbar willigte auch mündlich ein, daß die Traufe mit geringem Dachüberstand ausgeführt wurde. Ich beabsichtigte, außerdem eine Dachrinne anzubringen, daß das Regenwasser auf mein Grundstück abgeleitet wird. Nachdem die Arbeiten fertiggestellt sind, verlangt der Nachbar eine Anerkennungsgebühr von monatlich 5 RM und Eintragung der Anerkennung in das Grundbuch. Kann der Nachbar, nachdem er mündlich vor dem Bauen eingewilligt hat, noch jetzt die Forderungen stellen? Gebr. Sch., M. F.

Antwort auf Frage Nr. 15. (Ist die Forderung einer Überbaurente auch noch zulässig, wenn der Nachbar dem Überbau bereits zugestimmt hat?) Es liegt hier ein Überbau auf das Grundstück des Nachbars vor. Nach BGB. § 912 hat der Nachbar den Überbau zu dulden, wenn er nicht vor oder sofort nach der Grenzüberschreitung Widerspruch erhoben hat. Der Nachbar hat hingegen vorher mündlich zugestimmt. Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, die die Anwendung des § 912 nicht rechtfertigen, können daher dem Fragesteller nicht vorgeworfen werden. Aus diesen Bestimmungen folgt nur, daß der Nachbar eine Beseitigung des Überbaues — des Dachüberstandes — jetzt nicht mehr fordern kann. BGB. § 912 bestimmt, daß der Nachbar durch eine Geldrente zu entschädigen ist. Diese fordert der Nachbar jetzt, nachdem er früher bereits dem Überbau zugestimmt hat. (Der Nachbar bezeichnet diese Rente als „Anerkennungsgebühr", um eine solche, die ja nicht periodisch anfällt, handelt es sich natürlich nicht.) Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entscheidungen des Reichsgerichts, Band 74, S. 87) schließt die Zustimmung dann jedoch nicht aus, daß nachträglich eine Geldrente gefordert wird oder Wertersatz gegen Überlragung des Eigentums an dem überbauten Grundstücksteile nach BGB. § 915 verlangt wird, wenn der Genehmigende die Zustimmung nicht unter Verzicht auf jedes Entgelt erklärt hat. Aus der Frage geht dies nicht hervor. Doch ist anzunehmen, daß eine ausdrückliche Erklärung des Nachbars auf Verzicht des Entgeltes nicht abgegeben worden ist. Somit würde sich der Anspruch auf die Überbaurente, der jetzt erhoben wird, rechtfertigen. Das Recht auf die Geldrente wird grundsätzlich nicht in das Grundbuch eingetragen, vielmehr nur dann, wenn eine Feststellung der Rente durch Vertrag vorliegt. Dies besagt BGB. § 914, Abs. 2. Wenn auch grundsätzlich der Anspruch des Nachbars auf die Geldrente gegeben zu sein scheint, so bestehen Bedenken über die Höhe der Forderung. Die Höhe der Rente muß angemessen sein, ob dies bei einem Traufüberstand auf ein unbebautes Ackergrundstück bei jährlich 60 RM der Fall ist, ist recht zweifelhaft, aber nur bei genauer Kenntnis aller Voraussetzungen zu beurteilen. Dr. R., B.

Bauwesen – Bauwirtschaft – Bauhandel

Nummer 16 17. April 1941

Abtretung von Forderungen gegen öffentliche Auftraggeber

Im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Rechnungshof des Deutschen Reiches bittet der Reichsfinanzminister (O 6101-18/40 IV Bau), bei der Abtretung von Forderungen gegen öffentliche Auftraggeber in Zukunft in Anlehnung an die bei der Wehrmacht eingeführten Vorschriften wie folgt zu verfahren:

In die Besonderen Vertragsbedingungen ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

Zur Abtretung einer Forderung ist die Zustimmung des Auftraggebers erforderlich. Zur Herbeiführung dieser Zustimmung legen der Auftragnehmer die Abtretungsanzeige und der neue Gläubiger die Annahmeerklärung vor; für Abtretungsanzeigen und Annahmeerklärungen und auch für Zustimmungen zur Abtretung einer Forderung sind bestimmte Formulare zu benutzen. Nach Prüfung der Verhältnisse teilt der Auftraggeber dann dem Auftragnehmer und dem neuen Gläubiger seine Entschließung mit.

Die Zustimmung ist, so stellt der Reichsfinanzminister ergänzend fest, grundsätzlich zu erteilen, da Abtretungen von Forderungen heute in der Wirtschaft allgemein als üblich und notwendig anerkannt werden. Zu versagen ist die Zustimmung zu einer Abtretung nur dann, wenn wichtige Gründe vorliegen oder die Forderung durch mehrere Abtretungen in kleinere Beträge zu sehr zersplittert wird und dadurch verhältnismäßig große Verwaltungsarbeit entsteht, oder wenn mehr als zwei Zahlstellen für die Bezahlung einer Rechnung in Frage kommen.

Die Zustimmung kann erst erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Kasse inzwischen nicht an den Auftragnehmer zahlt oder festgestellt ist, daß sie nicht bereits an den Auftragnehmer gezahlt hat.

Regelung der Herstellung bestimmter Baumaschinen

In einer neuerlichen Anordnung hat der Bevollmächtigte für den Maschinenbau die Herstellung bestimmter Baumaschinen von seiner besonderen Genehmigung abhängig gemacht. Anträge auf Bauerlaubnis sind über die zuständige Fachgruppe dem Bevollmächtigten zuzuleiten.

Die jetzt erlassene Vorschrift einer besonderen Bauerlaubnis für Maschinen ist die erste ihrer Art. Bisher hat der Bevollmächtigte für den Maschinenbau, soweit die Anordnungen veröffentlicht wurden, in der Maschinen- und Apparateerzeugung nur dadurch eingegriffen, daß er die Zahl der Typen begrenzte und die zu verwendenden Normen festlegte.

Die Bauerlaubnis für bestimmte Maschinen und Maschinengruppen ist ein weiteres, sehr wirkungsvolles aber auch sehr einschneidendes Mittel zur Lenkung der Maschinen- und Apparateerzeugung. Die jetzt erlassene Anordnung wird nicht die letzte ihrer Art bleiben.

Die Maschinenfabriken sind bis zum jüngsten Lehrling und bis zum letzten Hammer für lange Zeit mit Arbeit versehen. Unter diesen Umständen ist es selbstverständlich, daß keine Maschinen produziert werden können, für die nicht eine zweckentsprechende Verwendung gegeben ist.

In der Rangordnung der Maschinenerzeugung haben die sogenannten Engpaßmaschinen den Vorrang vor den Normalmaschinen. Ihn auf jeden Fall sicherzustellen, ist der Zweck der Anordnung über die Bauerlaubnis.

Da diese Erlaubnis nur dann erteilt werden wird, wenn auch eine zweckentsprechende und wichtige Verwendung der Maschinen gewährleistet ist, erweist sich der Bauerlaubniszwang als ein wichtiges Instrument zur Lenkung der Erzeugung und Verteilung der Maschinen- und Apparateerzeugung.

Die Anordnung hat folgenden Wortlaut:

Um die Lenkung der Leistungssteigerung in der Baumaschinenindustrie nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu sichern, ordnet der Bevollmächtigte für die Maschinenproduktion im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft folgendes an (RA. vom 1. April 1941):

1. Trocken- und Mischanlagen, Bitumen- und Teerkocher, Tankwagen, Gußasphaltmaschinen und Spritzmaschinen für den bituminösen Straßenbau dürfen nur mit meiner besonderen Genehmigung hergestellt werden. Anträge auf Bauerlaubnis sind über die Fachgruppe Aufbereitungs- und Baumaschinen der Wirtschaftsgruppe Maschinenbau bei mir einzureichen.

2. Zulieferungen für die vorgenannten Maschinen und Einrichtungen sowie Ersatzteile werden durch diese Anordnung nicht berührt.

3. Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1941 in Kraft.

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung fallen unter die Strafbestimmungen des § 4 der Verordnung vom 20. Dezember 1939 zur Durchführung der Verordnung über die Lenkung und Verteilung der Maschinen- und Apparateerzeugung (RGBl. I, 2498).

Anzahlung auf Baustoffe

Aus gegebener Veranlassung weist die Wirtschaftsgruppe Bauindustrie darauf hin, daß es preisrechtlich unzulässig ist, einen Kaufabschluß über Steine — wie dies auch für andere Baumaterialien gilt — von einer hohen Vorauszahlung abhängig zu machen. Nicht selten sind z. B. Vorauszahlungen von 90 v. H. des Kaufpreises verlangt worden. Das bedeutet eine fühlbare Verschlechterung von Lieferungsbedingungen, die den Grundsätzen des Preisstops und einer kriegsverpflichteten Wirtschaft eindeutig widerspricht. Es ist jedoch nichts dagegen einzuwenden, wenn die Abnehmer sich freiwillig dazu bereitfinden, eine Anzahlung in Höhe von etwa 10 bis 20 v. H. des Kaufpreises zu leisten, die den kapitalarmen Herstellerbetrieben das Anlaufen der neuen Produktion erleichtert.

Ebenso unzulässig ist es, wenn die Herstellerfirma bei Abschluß des Kaufvertrages schlechthin ein Entgelt für eine Lagerung der gekauften Steine verlangen. Eine Stapelung von Steinen gehört zu den üblichen Pflichten eines Ziegel- bzw. Kalksandsteinwerkes. Nur dann, wenn die Stapelung räumlich und zeitlich das übliche Maß übersteigt, ist ein Stapelgeld volkswirtschaftlich gerechtfertigt, falls den Werken nicht zuzumuten ist, die anfallenden Mehrkosten selbst zu tragen. Ob und in welcher Höhe ein Stapelgeld jedoch im Einzelfall gefordert werden darf, kann an Hand genauer Kostenunterlagen ermittelt werden und unterliegt ausschließlich der Entscheidung der Preisbildungsstelle.

Ziegel- und Kalksandsteinwerke haben also bei Abschlüssen über Steine, die noch nicht erzeugt sind, davon abzusehen, hohe Vorauszahlungen und Stapelkosten zu verlangen, auf die sie in aller Regel keinen Rechtsanspruch haben und durch deren Forderung sie sich strafbar machen. In gleicher Weise gilt das auch für andere Materiallieferungen.

Sparmaßnahmen zur Herstellung von Fenstern

Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft hat mit Erlaß vom 27. März 1941 (GB. II/2124/41) eine Anweisung zur Einsparung von Holz, Eisen und Arbeitszeit bei der Herstellung von Fenstern gegeben, die folgenden Wortlaut hat:

Die rationelle Verwendung des Bauholzes ist eine Forderung, die nicht nur jetzt im Kriege behoben wird, sondern die auch nach Erringung des Sieges weiter bestehen bleiben wird. Zur Erreichung des Zieles sind von mir auf den verschiedensten Gebieten der Bauwirtschaft entsprechende Schritte unternommen worden.

Auf dem Gebiete des Tischlerhandwerkes besteht bei der Herstellung der gebräuchlichsten Wohnhausfenster die Möglichkeit, bedeutende Mengen an Holz einzusparen. Infolge der Verwendung unzweckmäßiger Beschläge werden die Fensterrahmen vielfach stärker ausgeführt, als dies unbedingt nötig ist. Es ist daher auf meine Veranlassung eine entsprechende „Anweisung" von der Fachgruppe Bauwesen im NSBDT. aufgestellt worden, welche geeignet ist, nach Einführung in die Bauwirtschaft Ersparnisse an Holz, aber auch an Eisen und Arbeitszeit herbeizuführen.

Die vom GB.-Bau im obigen Erlaß erwähnte „Anweisung" wurde den nachgeordneten Dienststellen mit der Bitte zugestellt, für deren Durchführung in der Bauwirtschaft Sorge zu tragen. Interessenten erhalten die „Anweisung", an der außer dem Arbeitskreis Baugestaltung der Fachgruppe Bauwesen im NSBDT., das Architekturbüro der DAF., die Reichskunstkammer, das Reichsamt für Wirtschaftsausbau, die Wirtschaftsgruppe Bauindustrie, das Deutsche Handwerksinstitut und der Reichsinnungsverband des Tischlerhandwerks mitgewirkt haben, von der Fachgruppe Bauwesen im NSBDT., Berlin SW 68, Charlottenstraße 2/4, zugesandt.

Schwerarbeiterzulagen der Bauarbeiter

Ein Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 21. Januar 1941 betreffend Schwerarbeiterzulagen hat dazu geführt, daß die Gewerbeaufsichtsämter in einigen Bezirken die Schwerarbeiterzulagen der Bauarbeiter aufgekündigt haben. Einige Gewerbeaufsichtsämter haben darüber hinaus die Anerkennung der Schwerarbeitereigenschaft von genau detaillierten Nachweisen über die Arbeitsleistung jedes einzelnen Geiolgschaftsmitgliedes abhängig gemacht.

Demgegenüber stellt die Wirtschaftsgruppe Bauindustrie (Hauptgeschäftsstelle Berlin) in ihrem Rundschreiben Nr. IV/21, 1700-3 vom 15. März 1941 fest, daß der Sinn des Erlasses vom 21. Januar 1941 nicht sein sollte, alle bisher erteilten Schwerarbeiterzulagekarten aufzukündigen, sondern daß durch den Erlaß vielmehr nur die Möglichkeit geschaffen werden sollte, offenbare Ungerechtigkeiten bei der Zuteilung von Schwerarbeiterzulagekarten zu beseitigen.

Im übrigen sollte durch den Erlaß sichergestellt werden, daß bei Aufstellung bestimmter Grundsätze für die Anerkennung der Schwerarbeitereigenschaft durch die Gewerbeaufsichtsämter die Gaufachabteilungen der DAF., die Bezirksgruppen der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie und die Bezirksstellen des Reichsinnungsverbandes des Baugewerkes eingeschaltet werden sollten.

Es ist zu erwarten, daß das Reichsarbeitsministerium vorstehende Grundsätze nochmals in einem Ergänzungserlaß an die Gewerbeaufsichtsämter klarlegt.

Die Tragfähigkeit des Ostens

Bei der Durchführung des Bauprogramms nach dem Kriege ist auch die Raumordnung beteiligt. Mit ihrer Hilfe muß vor allem erreicht werden, daß die Bautätigkeit zunächst die dringendsten Bedürfnisse befriedigt. Dabei stehen an der Spitze der Aufbau im Osten und im Westen sowie der Bau von Wohnungen und Heimstätten im allgemeinen. In der Zeitschrift „Raumforschung und Raumordnung" weist Erster Baudirektor Köster von der Reichsstelle für Raumordnung darauf hin, daß eine Aufgabe wie die Seßhaftmachung von einigen Millionen Deutschen im Osten nicht ohne Rückwirkung auf das Altreich bleiben könne. Einen ersten Schritt zur Klärung ermögliche eine Untersuchung, die die Reichsstelle für Raumordnung über die Tragfähigkeit des Ostens durchgeführt habe. Etwa drei bis vier Millionen Deutsche würden sich danach zur Übersiedlung in die Ostgebiete bereitfinden müssen. Eine zweite Untersuchung

betreffe die Frage, aus welchen Wirtschaftsgebieten deutsche Menschen ohne Schädigung der Wirtschaftskraft für den Osten gewonnen werden können. Diese Untersuchung habe ein vorläufiges Ergebnis für das Gebiet der Landwirtschaft gebracht. Daraus gehe hervor, daß sich aus den Realteilungs- und Anerbengebieten des Altreichs eine genügende Anzahl deutscher Bauern für die Ansiedlung in den neuen Gebieten des Ostens und Westens gewinnen lassen werde. Auch für das Handwerk könne eine annähernd richtige Zahl genannt werden. Dagegen sei es noch nicht möglich, Zahlen für die etwa im Altreich freizumachenden Industriearbeiter, Angestellten und Betriebsführer zu nennen. Es müsse zunächst für den Osten und für den Westen ein umfassendes Bauprogramm aufgestellt werden. Ein zweites Bauprogramm sei für die Realteilungs- und Anerbengebiete aufzustellen. Es müsse in Verbindung stehen mit der Auflockerung der Dörfer. Für die Dauer der Besiedlung der neuen Gebiete im Osten und Westen werde kaum eine Zunahme der Haushaltungen im Altreich zu erwarten sein. Trotzdem sei auch der Wohnungsbau im Altreich ein bedeutsamer Bestandteil des Gesamtprogramms. Abgesehen von dem Mangel an Wohnungen sei auch die Sanierung der Altstädte notwendig. Wir müßten zu einer durchgreifenden Neugestaltung der Ortschaften kommen, um die außerordentliche Spannung zwischen Stadt und Land auf dem Gebiet des Wohnens und der Arbeit zu beseitigen oder wenigstens zu mildern.

Sorge um den Ingenieurnachwuchs

Die Frage des Ingenieurnachwuchses ist eine der brennendsten Sorgen in der deutschen Bauwirtschaft, und zwar ebenso sehr in den Kreisen des gewerblichen und industriellen Unternehmertums wie auch bei den Bauverwaltungen. Die mangelnde Bedarfsdeckungsmöglichkeit aus den Reihen der an den Hoch- und Fachschulen eingeschriebenen Studierenden hat deshalb einige große Bauverwaltungen veranlaßt, zur Selbsthilfe zu schreiten, indem sie sich bereit erklärten, für solche Studierenden, die sich verpflichteten, nach abgeschlossener Ausbildung in ihre Dienste zu treten, die Gesamtkosten des Studiums zu übernehmen, verschiedentlich etwaige Internatskosten zu tragen und darüber hinaus auch noch ein Taschengeld zu zahlen.

Reichsminister Dr. Todt hält, wie er in einem Erlaß vom 22. März 1941 (GB. 18050/41. XVIII) feststellt, dieses Vorgehen nicht für richtig, denn es bringt zunächst nur ein paar Wochen für diejenigen Verwaltungen einen Vorteil, die als erste eine derartige Anzeige in die Tagespresse gesetzt haben. Sobald aber hierdurch tatsächlich ein gewisser Zuzug von jungen Ingenieuren zu diesen Verwaltungen bemerkbar ist, bleibt den anderen Verwaltungen nichts anderes übrig, als das gleiche oder ein noch besseres Angebot zu machen. Was sich dann abspielt, ist nichts anderes, als der Anreiz für die private Wirtschaft, durch höheres Gehalt die jungen Ingenieure wieder zu sich hinüberzuziehen. Das Vorgehen bildet somit für die Bauwirtschaft nur ein schlechtes Beispiel, führt nicht zu dem gewünschten Erfolg und paßt mit der etwa eigennützigen Einstellung nicht gut in unsere nationalsozialistische Zeit.

Reichsminister Dr. Todt macht daher den Vorschlag, daß die Verwaltungen von weiteren derartigen Anzeigen absehen. Statt dessen wäre es wohl richtiger, das **Begabtenförderungswerk der Reichsjugendführung** zu unterstützen und durch Bereitstellung entsprechender Mittel die Möglichkeit zu erweitern, daß besonders Begabte, die sich durch den Reichsberufswettkampf usw. ausgezeichnet haben, über das Begabtenförderungswerk dem technischen Studium zugeführt werden. Man kann dabei sehr wohl eine Möglichkeit vorsehen, daß ein Teil der durch das Begabtenförderungswerk ausgebildeten jungen Ingenieure nach ihrer Ausbildung in die einzelnen Verwaltungen übergehen.

Der Minister wird die Möglichkeiten durch Rücksprache mit dem Reichsjugendführer klären und schlägt den beteiligten Ministerien und Bauverwaltungen der Länder vor, daß sie dann die Angelegenheit als gemeinsame Angelegenheit aller technischen Verwaltungen in Zusammenarbeit mit der Reichsjugendführung aufziehen.

Erfahrungsgemeinschaft für sozialen Wohnungsbau bei der Reichsgruppe Industrie

Bei der Reichsgruppe Industrie wurde eine Erfahrungsgemeinschaft für den sozialen Wohnungsbau ins Leben gerufen, deren Vorsitz Generaldirektor Dr. h. c. Max Knüttel, Berlin, übernommen hat. Sie wird die im industriellen Wohnungsbau vorhandenen Kräfte und Erfahrungen unter Ausrichtung auf die kommenden Aufgaben besonders zusammenfassen. In ihrer gegenwärtigen Arbeit stehen die Fragen der Finanzierung und Bauausführung, im besonderen der Baukostengestaltung und der Rationalisierung, im Vordergrund. Dabei ist über die Industrieabteilung der Wirtschaftskammer und ihre Siedlungsausschüsse eine enge Verbindung mit den in den Bezirken im industriellen Sektor anfallenden Aufgaben und Erfahrungen sichergestellt. Die Arbeitsergebnisse der Erfahrungsgemeinschaft sollen laufend den zuständigen amtlichen Stellen übermittelt werden. Den Gauleitern als Gauwohnungskommissaren will die Industrie besonders im industriellen Wohnungswesen erfahrene Persönlichkeiten aus jedem Gau zur Mitarbeit zur Verfügung stellen.

Ein „Deutscher Farbenausschuß" gebildet

Auf Einladung des Fachausschusses „Farbmessung" der Deutschen Lichttechnischen Gesellschaft e. V. (DLTG.) im NS.-Bund Deutscher Technik kamen am 20. März 1941 im staatlichen Materialprüfungsamt, Berlin-Dahlem, Vertreter von 22 wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Körperschaften zur Gründungssitzung des Deutschen Farbenausschusses zusammen. Zur schnellen Durchführung der vordringlichsten Aufgaben, wie z. B. Neubearbeitung des Normblattes (DIN 5033) „Farbmessung" und Schaffung einer deutschen Farbenkarte wurden Arbeitsausschüsse gebildet. Den Vorsitz des Deutschen Farbenausschusses übernahm der Leiter des DLTG.-Fachausschusses „Farbmessung", Dr.-Ing. habil. M. Richter vom staatlichen Materialprüfungsamt Berlin-Dahlem. Am gleichen Tage veranstaltete die Bezirksgruppe Berlin der Deutschen Lichttechnischen Gesellschaft eine Arbeitstagung „Die Farbe, ihre Bewertung, Messung und Anwendung in Wissenschaft, Technik und Industrie".

Sparkassen finanzieren Wohnungsbau

In den letzten Jahren vor Kriegsausbruch hatten die Sparkassen etwa ein Drittel der von den organisierten Kreditgebern gewährten Wohnungsbaudarlehen aufgebracht, wie in der „Sparkasse" ausgeführt wird. An der gesamten Wohnungsbaufinanzierung waren die Sparkassen allein mit rund einem Viertel beteiligt. Im Jahre 1938 hatten die Sparkassen mehr Hypothekenkredite bewilligt und ausgezahlt als im Jahre 1937. An Hypothekarkrediten wurden von den Sparkassen für Zwecke der Wohnungswirtschaft 1938 rund 553,7 Mill. RM bewilligt gegen 506,4 t. V., während für sonstige Zwecke 287,9 bzw. 215,1 Mill. RM zur Verfügung gestellt wurden. Allein 69,3 v. H. aller von den Sparkassen 1938 bewilligten Wohnungsbaudarlehen dienten zur Finanzierung von Kleinsiedlungen, Kleinwohnungen und Einfamilienhäusern, also dem Kleinwohnungsbau, dem von den Sparkassen 1938 mehr Mittel als 1937 zugeführt wurden. Von den bewilligten Darlehen entfielen nur 28,5 v. H. auf Großstädte, 32,6 v. H. auf Gemeinden über 10 000 bis 100 000 Einwohner und 38,9 v. H. auf Gemeinden unter 10 000 Einwohner. Die 1938 finanzierten Wohnungseinheiten entfielen zu 44,7 v. H. allein auf die kleinen Gemeinden unter 10 000 Einwohner und nur zu 24,1 v. H. auf die Großstädte.

Die Wasserversorgung auf dem Lande

Viele ländliche und kleinstädtische Gemeinden haben bisher keine zentrale Wasserversorgungsanlage. Durch Schaffung solcher Anlagen würden die Bauersfrau und die landwirtschaftlichen Hilfskräfte in hohem Maße entlastet. Bisher sind die Pläne häufig an den hohen Kosten gescheitert. Wie Regierungsrat Heß vom Reichsernährungsministerium vor kurzem in der NS.-Landpost mitteilte, wird auch auf diesem Gebiet nach siegreicher Beendigung des Krieges eine neue Epoche beginnen. Der Reichsernährungsminister mit seiner Wasserwirtschaftsverwaltung werde sich mit allen Mitteln dieser Aufgabe widmen. Die seit der Machtübernahme schon aufzuweisenden Leistungen seien beachtlich. In den Jahren 1933 bis 1936 seien rund 1,4 Millionen und in den Jahren 1937 und 1938 nochmals 0,7 Millionen ländliche Einwohner an das Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen worden. Rund 100 Millionen RM seien für diese Aufgabe an Bausummen aufgewendet worden. Damit seien in den ersten sechs Jahren nationalsozialistischer Staatsführung trotz aller Schwierigkeiten schon Wasserversorgungsanlagen für über zwei Millionen von den rund 15 bis 20 Millionen ländlicher Einwohner gebaut worden, die heute noch auf Einzelversorgung angewiesen seien. Für die Zukunft sei beabsichtigt, die tüchtigsten Fachkräfte auf dem Gebiete der Wasserversorgung zusammenzufassen und für größere Gebiete besondere Dienststellen für Wasserversorgung einzurichten, die die ländliche Wasserversorgung übernehmen. Ihre Aufgabe sei die Planung von Wasserversorgungsanlagen im Rahmen eines Generalplanes sowie die Durchführung und dauernde Überwachung. Daneben müsse angestrebt werden, das Tätigkeitsfeld dieser neuen Dienststellen auch auf den Bau von Ortsentwässerungsanlagen auszudehnen.

Lohnüberweisungen nach Italien

Durch Runderlaß 26/41 D. St. — R. St. des Reichswirtschaftsministers sind neue Bestimmungen über die Überweisung von Lohnersparnissen durch die in Deutschland beschäftigten italienischen Arbeiter und Angestellten getroffen worden. Die Begrenzung der Überweisungen durch monatliche Höchstsätze ist weggefallen. Die italienischen Angestellten und Arbeiter können auf Grund der neuen Regelung ihre gesamten Lohnersparnisse zum amtlichen Kurs nach Italien überweisen. Über Einzelheiten gibt die Deutsche Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8, Auskunft, bei der alle Lohnersparnisse durch Betriebsführer einzuzahlen sind.

Normblattentwurf für Holzwolle

Vom Deutschen Normenausschuß wurde unter Mitwirkung der Wirtschaftsgruppe Holzverarbeitende Industrie im Zusammenhang mit den Wirtschaftsgruppen Glasindustrie, Keramische Industrie, Gießereiindustrie, Feinmechanik und Optik, der Fachabteilung Isolier- und Leichtbauplatten im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Preisbildung der Normblattentwurf DIN 4077 „Holzwolle" bearbeitet. Stellungnahmen hierzu sind an den Deutschen Normenausschuß, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 40, bis zum 1. Mai 1941 zu richten.

Pflege des deutschen Schieferdaches

Das letzte Jahr hatte einen Meinungsaustausch über die Deckarten des deutschen Schieferdaches zwischen den Baugestaltern und den Dachdeckern gebracht. Auf Grund der Erfahrungen, die man inzwischen gemacht hat, wurde in Mayen eine Tagung durchgeführt, um an Hand der Arbeiten der Mayener Meisterschule des Reichsinnungsverbandes des Dachdeckerhandwerks die verschiedenen Ansichten zu klären. Der allgemein übliche Lehrbegriff des sogenannten „altdeutschen Schieferdaches", der nunmehr auf eine rund hundertjährige Festlegung zurückblicken kann, erscheint aus verschiedenen Gründen nicht mehr haltbar. Der Reichsinnungsverband beschloß daher, sich dem regional gegebenen Beispiel wieder anzuschließen. Er hat es übernommen, in Wort und Bild, das, was man unter dem Begriff „Deutsches Schieferdach" verstehen soll, der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen.

Zeitschriftenschau

Wirtschaftliche Kurzbriefe über Steuer-, Verkehrswesen, Wirtschaftskunde. Rudolf-Lorentz-Verlag, Charlottenburg 2, Berliner Straße 42/43. 22. Jahrgang. Lieferung 14 vom 1. April 1941. Inhalt: Weitere Vorschriften über den Luftschutz. (Zusammenfassende Übersicht nach dem Stande vom 15. März 1941.) Von Verwaltungsrechtsrat Dr. Kleinsorg, Baden-Baden. — Aktuelle Steuerfragen. — Altersversorgung Betriebsangehöriger im Einkommensteuerrecht. — Beilagen: Sachwortverzeichnis für die Lieferungen 1 bis 10 aus 1941. — Lohnsteuertabelle nebst Kriegszuschlag zur Lohnsteuer bei wöchentlicher Lohnzahlung. — Kurzbriefwoche Nr. 14.

Mitteilungen
der Bezirksstelle Schlesien des Reichsinnungsverbandes des Baugewerkes

Nr. 16. Ostdeutsche Bau-Zeitung — Getrennt aufbewahren! — Breslau, 17. April 1941

Reichsinnungsverband des Baugewerkes, Bezirksstelle Schlesien

Fernsprecher: 5 49 87.
Postscheckkonto: 78673

Breslau, den 8. April 1941.
Sandstraße 10.

An alle Mitglieder!

(1) Betreff: Mitgliedschaft bei der Reichsstelle für Holz.

Verschiedentlich herrschen immer noch Unklarheiten über die Mitgliedschaft bei der Reichsstelle für Holz. Auf Grund eines besonderen Vorkommnisses haben wir diese Frage nochmals der Reichsstelle für Holz vorgelegt und daraufhin folgende Antwort erhalten:

„Nach Art. I § 2 der „Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Zusammenschluß der Forst- und Holzwirtschaft" vom 7. Juli 1938 (RGBl. I S. 849), die nach der „Verordnung über den Zusammenschluß der Forst- und Holzwirtschaft in die Reichsstelle für Holz und zur Durchführung der Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Holz" vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1947) auch für die Reichsstelle für Holz gilt, sind auch diejenigen Betriebe und Unternehmungen Mitglieder der Reichsstelle für Holz, die vom inländischen Erzeuger, Bearbeiter oder Verteiler Rohholz (hierunter fallen auch Brennholz, Gruben- und Papierholz) und forstliche Nebenerzeugnisse, oder vom ausländischen Erzeuger, Bearbeiter oder Verteiler Rohholz, Schnittholz, sonstige Holzwaren oder forstliche Nebenerzeugnisse beziehen und ihrem eigenen Betrieb oder Unternehmen zwecks Verwendung (Gebrauch oder Verbrauch) oder Verarbeitung zuführen.

Auf Grund dieser Vorschrift gehören auch Bauunternehmen der Reichsstelle für Holz als Mitglied an, soweit die vorstehenden Voraussetzungen gegeben sind. Unter den Begriff Rohholz fallen auch Rammpfähle als Rundholz, auch dann, wenn sie zugespitzt sind, sowie Vorhalteholz, das in rundem Zustand Verwendung findet."

(2) Betreff: Zusätzliche Personalkosten bei Fuhrleistungen nach der Nahverkehrspreisordnung

Der Reichskommissar für die Preisbildung gibt in seinem Mitteilungsblatt Nr. 11 von folgendem Erlaß Kenntnis:

„Ich bin zur Vereinfachung der Abrechnungen damit einverstanden, daß bei den durch die Bezirksarbeitsgemeinschaften „Der Güternahverkehr" abzurechnenden Fuhrleistungen nach Ziffer 20 Ausf. NVP. dem Auftraggeber für die zusätzlich zu berechnenden Personalkosten (Ziffer 4 und 13 Ausf. NVP.) für die Fahrerstunde 1.50 RM und für die Beifahrerstunde 1.20 RM in Rechnung gestellt werden. Hiermit sind Zuschläge für Gemeinkosten, Aufwendungen des Fuhrunternehmers für soziale Lasten und Lohnzuschläge (für Überstunden-, Sonn-, Feiertags- oder Nachtarbeit) abgegolten. Das Verhältnis zwischen dem Fuhrunternehmer und seinem Personal wird hierdurch nicht berührt.

Für Abwesenheitsgelder dürfen dem Auftraggeber folgende Sätze berechnet werden:

Bei Abwesenheit des Kraftfahrers oder Beifahrers

von über 6—12 Stunden	2.— RM
von über 12—15 Stunden	3.— RM
von über 15—20 Stunden	4.50 RM
von über 20—24 Stunden	6.— RM

Übernachtungsgelder sind in diesen Sätzen enthalten. Diese Ausnahmegenehmigung wird gemäß § 4 der Nahverkehrspreisverordnung vom 15. Januar 1940 erteilt und gilt vom 1. März 1941 ab bis auf Widerruf."

Ein zweiter Erlaß befaßt sich mit den Zuschlagen für Beladearbeiten an Sonn- und Feiertagen. Er lautet:

„Meine den Mitgliedern der Reichsverkehrsgruppe Spedition und Lagerei erteilte Ausnahmegenehmigung vom 14. Dezember 1940 (VIII—70—12134) erweitere ich zu Ziffer 1 dahin, daß die Zuschläge für Beladearbeiten an Sonn- und Feiertagen als Folge des § 1 Abs. 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr vom 30. Dezember 1940 (RGBl. 1041 I S. 15) den Kunden ebenfalls gesondert berechnet werden dürfen."

(3) Betreff: Bezugscheinfreie Schuhwaren

Der Reichsbeauftragte für die Lederwirtschaft hat unter dem 17. März 1941 eine neue Liste bezugscheinfreier Schuhwaren veröffentlicht (Reichsanzeiger Nr. 64). Für die Mitglieder unserer Organisation sind die nachfolgenden Positionen von Interesse:

Nicht bezugscheinpflichtig sind:

1 Straßenschuhe (nicht Arbeitsschuhe) mit ganzen oder geteilten Holzsohlen zu einem Einzelhandelsverkaufspreis von nicht mehr als
 4.25 RM bis Größe 30 einschließlich,
 4.55 RM in den Größen 31 bis 35 einschließlich, und
 5.— RM von Größe 36 ab
für das Paar.

2 Folgende Arten von Arbeitsschuhwerk:
 a) Holzpantinen (Holzpantoffel mit Vorderblatt aus Leder oder aus anderen Materialien),
 b) Schuhe ganz aus Holz, auch solche mit Spannkissen aus Leder.

3 . . . .

4 Hausschuhe, Pantoffel und Schlappen, deren Oberteil und Unterteil ausschließlich aus
 a) alten gespaltenen Fahrraddecken,
 b) Leder von gebrauchten Schuhen,
 c) alten Hüten,
 d) Kunstseidenresten,
 e) Spinnstoffaltwaren und Abfallen von Spinnstoffwaren,
 f) alten Trockenfilzen aus der Papierfabrikation einzeln oder in Verbindung miteinander bestehen.

5. Schuhe oder Überschuhe aus Stroh, auch solche mit einem Oberteil oder mit Futter aus Spinnstoffwaren.

6. Gebrauchtes Schuhwerk mit Ausnahmen von solchem, daß von Gewerbetreibenden im Umherziehen verkauft wird.

Diese Liste ist mit dem 17. März 1941 in Kraft getreten. Sie gilt auch für die eingegliederten Ostgebiete.

(4) Betreff: Bürogehilfin — ein neuer Anlernberuf.

Im Zuge der Arbeiten, die die Organisation der gewerblichen Wirtschaft zur Ordnung der beruflichen Ausbildung und Sicherung eines qualitativ ausreichenden Nachwuchses seit Jahren leistet, ist nunmehr ein neuer Anlernberuf, der der Bürogehilfin, geschaffen worden, der von allgemeiner Bedeutung ist, weil er in allen Zweigen der vielgestaltigen gewerblichen Wirtschaft ausgeübt wird. Das Berufsbild und die Prüfungsanforderungen, die das Tätigkeitsgebiet und das Berufsausbildungsziel der Bürogehilfin eindeutig kennzeichnen, sind von den Reichsgruppen und der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in der Reichswirtschaftskammer für die gesamte gewerbliche Wirtschaft verbindlich eingeführt worden. Das Ziel der Ausbildung ist es, in einer gründlichen zweijährigen Ausbildung im Betriebe jene Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die zur Ausführung von büromäßigen Hilfsarbeiten in der kaufmännischen Verwaltung erforderlich sind. Dazu gehören Kurzschrift und Maschineschreiben, die jedoch schulmäßig erlernt werden müssen, ferner Kartei- und Registraturarbeiten, rechnerische und buchhalterische Hilfsarbeiten u. a. m. Für die Ausbildung werden nur die gewerblichen Betriebe in Frage kommen, die in der Lage sind, die im Berufsbild aufgeführten Fähigkeiten und Kenntnisse in einer systematischen Ausbildung zu vermitteln. Die praktische Ausbildung für Mädchen, die eine zweijährige Handelsschule mit Erfolg besucht haben, kann auf ½ Jahr, nach Besuch einer einjährigen Handelsschule auf 1½ Jahre beschränkt werden. Allerdings wird den Betrieben für eine Übergangszeit die Möglichkeit gelassen, Handelsschülerinnen wie bisher als Anfängerinnen einzustellen, bis aus der neuen Ausbildung ausreichender Nachwuchs vorhanden ist. Das wird voraussichtlich in größerer Zahl erst in zwei Jahren der Fall sein können. Der Ausbildung der Bürogehilfin liegt ein Ausbildungsvertrag zugrunde, der in der Rolle der Industrie- und Handelskammer in der gleichen Weise eingetragen wird, wie die Lehrverträge. Nach Abschluß der Ausbildung werden die Kammern Abschlußprüfungen abnehmen und den Mädchen nach erfolgreicher Prüfung eine Bescheinigung aushändigen.

(5) Betreff: Maßgebliche Auslegung der Ost-Steuerhilfe

Im Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35, Woyrschstraße 5, ist jetzt erschienen: „Die Ost-Steuerhilfe" von Fritz Reinhardt, Staatssekretär im Reichsfinanzministerium, unter Mitwirkung von Dr. Hans Meuschel und Dr. Josef Oermann, Oberregierungsräte im Reichsfinanzministerium. (Band 40 der Bücherei des Steuerrechts, Herausgeber Fritz Reinhardt, Staatssekretär im Reichsfinanzministerium. 1941.) In dieser kommentierten Ausgabe folgen dem Wortlaut eines jeden Paragraphen ausführliche Erläuterungen. Diese sind in einfacher Sprache und Darstellungsweise abgefaßt. Die Vollkommenheit ergibt sich daraus, daß die Erläuterungen mehr als einhundert praktische Beispiele enthalten. Die Erläuterungen stellen in allen Teilen die amtliche Auffassung des Reichsfinanzministeriums dar. Sie sind für die Beantwortung aller Fragen, die sich bei der Durchführung und bei der Inanspruchnahme der Verordnung ergeben, bindend.

(6) Betreff: Neuer Gütertarif Reichsbahn — Ostbahn.

Durch Vermittlung der Deutschen Güterabfertigungen und Reichsbahnauskunftsstellen oder direkt von der Reichsbahnauskunftei für Güterverkehr, Berlin W 9, Potsdamer Straße 37, und Wien I, Gauermanngasse 2, kann der seit dem 1. Februar 1941 gültige neue „Tarif für den Güter- und Tierverkehr zwischen Bahnhöfen im Deutschen Reich und Bahnhöfen im Generalgouvernement" bezogen werden. Der zugehörige Entfernungsanzeiger ist bereits am 1. Januar 1941 erschienen.

Der Tarif bringt u. a. die Übernahme der für den Güterverkehr geltenden Bestimmungen des Deutschen Reiches für den Reichsbahn—Ostbahnverkehr. Die Bestimmungen über die Haftung der Eisenbahn aus dem Frachtvertrag gelten ab 1. Februar 1941 für den Reichsbahn—Ostbahnverkehr. Im Tarif sind die Grenzbahnhöfe zu den Nachbarstaaten verzeichnet, nach denen die deutschen Ausnahmetarife zur Ausfuhr in Anspruch genommen werden dürfen. Güter dürfen auch weiterhin nur als Frachtgut — nicht also als Eil- oder beschleunigtes Eilgut — aufgegeben werden. Die Fracht kann sowohl bei Versand oder auch auf dem Empfangsbahnhof bezahlt werden, auch Teilfrankaturen sind zugelassen. Für Tiersendungen muß die Fracht allerdings ausschließlich im Reich bezahlt werden.

Alle anderen deutschen Ausnahmetarife und Frachtvergünstigungen finden keine Anwendung, ebensowenig wie Sendungen mit Nachnahmen, Barvorschüssen oder nachträglichen Verfügungen belastet werden dürfen. Lieferfristen bestehen nicht.

(7) Betreff: Steuererleichterung für Arbeitnehmer in den früheren östlichen Grenzgebieten

Das Finanzamt Breslau-Mitte hat zugleich für die Finanzämter Breslau-Süd, Breslau-Nord und Breslau-Land nachstehende Bekanntmachung veröffentlicht:

„I. Arbeitnehmer, die ihren ausschließlichen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) oder ihre dauernde Arbeitsstätte in folgenden Kreisen haben: Groß Wartenberg, Grünberg, Guhrau, Glogau (Stadt- und Landkreis), Fraustadt, Freystadt, Militsch, Namslau, Oels, Trebnitz und Wohlau, erhalten unter folgenden Voraussetzungen nach Eintragung auf der Steuerkarte rückwirkend ab 1. Januar 1941 einen besonderen

Berlin-Weißensee
Straßburgstr. 15-17 · Ruf: 560688-89

liefert kurzfristig:

Barackenlager
Einzelbaracken
im Plattenbau transportabel und ortsfest
Baracken-Einrichtungen

Parkett- und Stabfußböden / Holzpflaster / Linoleum

Eugen John Inh. William Stein

Breslau 26, Meineckestr. 44, Ruf S.-Nr. 44 141 — **Parkettfabrik** — **Filiale Gleiwitz OS., Wilhelmstr. 49**
Eigenes Anschlußgleis — Ruf 43 92

steuerfreien Betrag von 32 RM monatlich (9 RM wöchentlich, 1,50 RM täglich, 0,75 RM vierstündlich):

1. Der Arbeitnehmer muß deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger sein.
2. Der Arbeitslohn aus seinem Arbeitsverhältnis (seinen Arbeitsverhältnissen) zuzüglich des Arbeitslohnes seiner mitverdienenden Ehefrau darf den Betrag von 533 RM monatlich (123 RM wöchentlich, 20,50 RM täglich, 10,25 RM vierstündlich) nicht übersteigen.

Ist der steuerfreie Betrag auf der Steuerkarte aus anderen Gründen schon erhöht worden, so erhöht sich dieser Abgrenzungsbetrag entsprechend.

II. Die Steuerkarten sind zur Eintragung des Vermerks an diejenige der obengenannten Finanzämter, das für den Wohnsitz oder die Arbeitsstätte des Arbeitnehmers zuständig ist, einzureichen. Es empfiehlt sich, daß die Arbeitgeber die Steuerkarten geschlossen an das Betriebsfinanzamt einreichen. Steuerkarten, die den Hinzurechnungsvermerk nach § 14 LSTBD. enthalten, sind nicht einzureichen.

III. Ab 1. Januar 1941 überzahlte Lohnsteuer (Kriegszuschlag) ist durch den Arbeitgeber bei den nächsten Lohnzahlungen zu verrechnen. Wird der Arbeitnehmer durch die Erhöhung des steuerfreien Betrags in Zukunft lohnsteuerfrei, so können seit dem 1. Januar 1941 geleistete Überzahlungen auf Antrag vom Finanzamt erstattet werden. Entsprechend dieser Anordnung werden auch die übrigen Finanzämter verfahren. Wir bitten Sie, von dieser für Gefolgschaftsmitglieder gewährten Vergünstigung Kenntnis zu nehmen."

[8] Betreff: Baupreisbildung — Behandlung der Zuschläge

Bezüglich Behandlung der tariflichen Zuschläge (Zeitzuschläge, Gefahrenzuschläge, Erschwerniszuschläge) besteht des öfteren noch Unklarheit, wie diese Zuschläge baupreislich zu behandeln sind. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß sämtliche Zuschläge Lohnbestandteile im Sinne des § 2 Abs. 1 der Baupreisverordnung sind und daher auch preislich kalkulationsmäßig genau so wie das reine Lohn zu behandeln sind. Hiervon machen lediglich die Zeitzuschläge eine Ausnahme, da diese ab 1. 11. 1940 nicht als sozialversicherungspflichtiges Entgelt angesehen werden. Bei der Kalkulation sind daher die fortgefallenen Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen.

Wenn also beispielsweise ein Bauunternehmer auf Grund der Baupreisverordnung mit einem Tagelohnkostenzuschlagsatz von 50 v. H. kalkulieren darf, so ist er auch in der Lage, diesen 50 prozentigen Zuschlagssatz auf sämtliche tarifliche Zuschläge in Anwendung zu bringen. Bei den Zeitzuschlägen würde sich allerdings dieser Satz um die fortgefallenen Sozialversicherungsbeiträge ermäßigen.

[9] Betreff: Rohstoffwirtschaft: Holz
Zuteilung von Rundholz

Nach der jetzt geltenden Regelung müssen Handwerksbetriebe, soweit sie einen Bedarf von mehr als 5 fm Rundholz im Jahr haben, bei den zuständigen Forst- und Holzwirtschaftsämtern die Einkaufsgenehmigung beantragen. Hierdurch haben sich gegenüber vorher verschiedene Härten und Schwierigkeiten ergeben. Der Reichsstand des Deutschen Handwerks hat im Einvernehmen mit der Reichsstelle für Holz folgende Neuregelung vereinbart:

Bei der Versorgung mit Rundholz ergab sich die Schwierigkeit, daß aus den verschiedensten Gründen Handwerksbetriebe mit der innerhalb der Freigrenze von 5 fm im Jahr festgesetzten Rundholzmenge nicht auskamen und als Kleinverbraucher keine Möglichkeit hatten, zusätzliche Rundholzmengen zu beziehen. Zahlreiche Handwerksbetriebe, deren Verbrauch über der Freigrenze liegt, haben versäumt, rechtzeitig die Einkaufsgenehmigung beim zuständigen Forst- und Holzwirtschaftsamt zu beantragen.

Die Reichsstelle für Holz hat sich bereit erklärt, daß Handwerksbetriebe im Rahmen ihres bisherigen Bezuges entsprechende Anträge auf zusätzliche Gewährung von Einkaufsgenehmigungen für Rundholz über die zuständige Innung bei ihrer Bezirksstelle stellen können. Die Innung und die Bezirksstelle haben zu prüfen, ob die angeforderte Holzmenge im Rahmen des bisherigen Verbrauches liegt und für kriegswichtige Zwecke Verwendung findet. Trifft dies zu, so ist das Gesuch mit einer entsprechenden Befürwortung an das zuständige Forst- und Holzwirtschaftsamt zur endgültigen Genehmigung weiterzuleiten.

Wird bei diesen Anträgen festgestellt, daß der Handwerksbetrieb schon immer Rundholz in Mengen bezogen hat, die über der Freigrenze von 5 fm im Jahr liegen, so ist gleichzeitig der Handwerksbetrieb zu veranlassen, die Ausstellung einer Einkaufsgenehmigung für Rundholz zu beantragen, damit die Schwierigkeiten künftig behoben sind. Hat jedoch ein Handwerksbetrieb bisher weniger als 5 fm im Jahr verbraucht und benötigt er zusätzliche Holzmengen, so kann diesem Antrag nur dann entsprochen werden, wenn dieser Mehrverbrauch für kriegswichtige, insbesondere aber für Wehrmachtsaufträge benötigt wird.

Die Forst- und Holzwirtschaftsämter sind durch die Reichsstelle für Holz entsprechend angewiesen worden.

[10] Betreff: Änderung der Auszahlungsbestimmungen des Urlaubsgeldes im Baugewerbe. Vom 27. März 1941

Nach einer Anordnung des Herrn Reichspostministers über die Auszahlung von Urlaubsgeld im Regelfall (bei Urlaubsgewährung) kann der Betriebsführer, um sicherzustellen, daß Urlaubsgeld im Regelfall an keinen Unberechtigten gezahlt wird, künftig bei dem für die Einlösung der Urlaubskarten des Betriebes zuständigen Postamt schriftlich beantragen, daß das Urlaubsgeld für seine Gefolgschaftsangehörigen stets auf ein von ihm zu bezeichnendes Postscheckkonto zu überweisen ist und daß auch in Ausnahmefällen das Urlaubsgeld an Überbringer der Urlaubskarte nicht bar ausgezahlt werden darf. Solchen Anträgen haben die Postämter zu entsprechen.

Das Urlaubsgeld darf künftig im Regelfall nur noch von dem zuständigen Postamt ausgezahlt werden. Werden im Regelfall Urlaubskarten nicht beim zuständigen Postamt, sondern bei einem anderen Postamt zur Einlösung vorgelegt, so wird der Überbringer an das zuständige Postamt überwiesen. Bei der Auszahlung des Urlaubsgeldes in Sonderfällen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Breslau, den 27. März 1941.

Der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien:
Walter Schuhmann.

Gehwegplatten
Hartgesteinplatten
Terrazzoplatten
rauh und fein geschliffen, ein- und mehrfarbig, zum Teil sofort ab Lager, **liefert und verlegt preisgünstig**
Max Wolter, Betonwerk, Breslau 6
Verlängerte Einundfünfziger-Straße — **Fernruf 51362**

[11] Betreff: Ergänzung der Tarifordnung für das Baugewerbe im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 19. Januar 1937

Gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1511) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Tarifordnung zur Ergänzung der Tarifordnung für das Baugewerbe im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 19. Januar 1937

(Reichsarbeitsbl. Nr. 4 vom 5. Februar 1937 S. VI 60, Tarifregister Nr. 90/8 und Reichsarbeitsbl. Nr. 29 vom 15. Oktober 1940 S. IV 1238, Tarifregister Nr. 9025).

1. Der mit Wirkung vom 2. Januar 1941 durch § 5 a der Reichsbautarifordnung vom 27. September 1940 aufgehobene § 7 wird mit folgendem Wortlaut wieder in Kraft gesetzt:

§ 7. 1. Träger erhalten für die Überwindung jedes Geschosses auf Leitern oder Treppen im ganzen Wirtschaftsgebiet Schlesien einheitlich einen Zuschlag von 3 Pf. bis zum Höchstsatz von 3X3 Pf.

Geringe Höhenunterschiede, die durch schräge Ebenen überbrückt werden, bedingen keine Zulage.

Als Träger gelten Gefolgschaftsmitglieder, welche mindestens 16 Hintermauerungssteine oder das entsprechende Gewicht anderen Stein-, Mörtelmaterials oder Lehm usw. tragen, ferner Schlacke.

2. Beim Teer- und Asphaltstraßenbau sind folgende Arbeitsbekleidungsstücke vom Betrieb unentgeltlich zu liefern:

Beim Legen von Gußasphalt erhalten Spachtler und Reiber Knieledor und Holzpantinen.

Beim Einbau von Stampfasphalt erhalten die Darrer, Fuger, Stampfer, Reiber und Spachtler Holzpantinen oder Holzschuhe.

Beim Heißeinbau von Asphalt- und Teerdecken erhalten die Einbauer und Harkor Holzpantinen.

Die in Oberflächen und Tränkkolonnen beschäftigten Spritzer erhalten Holzschuhe und einen Arbeitsanzug sowie Schutzbrillen.

Dem Darrer, Destillateur und Müller, dem Kocher, Stein- und Bitumenwieger sind Schutzbrillen zu liefern.

Allen Arbeitern, die mit Asphalt oder Teer unmittelbar in Berührung kommen, sind zur Reinigung des Körpers entsprechende Wasch- und Lösungsmittel zur Verfügung zu stellen.

II. **Die Tarifordnung tritt am 1. April 1941 in Kraft.**

W. Schuhmann.

[12] Betreff: Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit im Baugewerbe und in den Baunebengewerben im Reichsgau Wartheland

Der Reichsstatthalter im Warthegau hat als Reichstreuhänder der Arbeit unter dem 21. März 1941 (Tarif-Reg. Nr. 3350/10) nachstehende Tarifordnung erlassen:

„Auf Grund des § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende Tarifordnung:

§ 1. Die Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit im Baugewerbe und in den Baunebengewerben im Deutschen Reich vom 15. Januar 1940 (Tarifregister Nr. 3550/1, früher Nr. 95/33, Reichsarbeitsbl. Nr. 5 vom 15. Februar 1940 S. IV 193) gilt in ihrer jeweiligen Fassung im Reichsgau, jedoch mit folgender Maßgabe:

1. Zum fachlichen Geltungsbereich dieser Tarifordnung gehören alle Betriebe und Betriebsabteilungen des Baugewerbes und der Baunebengewerbe, soweit sie unter den fachlichen Geltungsbereich der Tarifordnung für das Baugewerbe im Reichsgau Wartheland vom 5. März 1940 (Tarifregister 1940 S. IV 410) fallen, sowie die Baunebengewerbe:
   Isoliergewerbe,
   Parkettlegergewerbe,
   ferner die Betriebe und Betriebsabteilungen folgender Gewerbe, soweit sie auf Baustellen tätig sind:
   Gartenausführende Betriebe (Landschaftsgärtnereien),
   Steinmetzgewerbe,
   Bautischlergewerbe.
2. Der erste Anspruchszeitraum nach § 2 Ziffer 4 der Reichstarifordnung beginnt für den Reichsgau Wartheland frühestens am 1. Mai 1941. Bereits entstandene Heimfahrtsansprüche und begonnene Anspruchszeiträume für von Betrieben und selbständigen Betriebsabteilungen des Baugewerbes und sämtlicher Baunebengewerbe aus dem übrigen Reichsgebiet auf Baustellen im Reichsgau Wartheland entsandte deutsche Gefolgschaftsmitglieder bleiben unberührt.

§ 2. **Diese Tarifordnung tritt am 1. April 1941 in Kraft.**

Gleichzeitig treten die Bestimmungen in § 6 der Tarifordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der auf Baustellen im Reichsgau Wartheland aus dem übrigen Reichsgebiet entsandten Gefolgschaftsmitgliedern vom 22. Januar 1940 (Tarifregister Nr. 2945/2, Reichsarbeitsbl. Nr. 6 vom 25. Februar 1940 S. IV 223) außer Kraft.

Im Auftrage: Kendzia."

Poröse Deckensteine
für Steineisen- und Betonrippendecken
in verschiedenen Systemen.
Elektrische Tonwerke Ober-Langenöls
Heinrich Supthut
Langenöls (Bez. Liegnitz)
Postschließfach Nr. 20 :: Fernruf: Langenöls (Bez. Liegnitz) Nr. 240

(13) Betreff: Preisbildung für Rohholz und Nadelschnittholz im Generalgouvernement

Im Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Nr. 27 vom 4. 4. 1941 ist die Anordnung über die Preisbildung für Rohholz sowie der weiteren die Anordnung über die Preisbildung für Nadelschnittholz erschienen. Diejenigen unserer Mitglieder, die Interesse für die Nr. 27 des Verordnungsblattes haben, bitten wir, uns Bestellungen bis spätestens **20. April 1941** aufgeben zu wollen.

(14) Betreff: Abtretung von Forderungen gegen öffentliche Auftraggeber

Im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Rechnungshof des Deutschen Reiches bittet der Reichsfinanzminister (O. 610I—18/40 IV Bau) bei der an die Stelle der Wehrmacht eingeführten Vorschriften wie folgt zu verfahren:

In die Besonderen Vertragsbedingungen ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

Zur Abtretung einer Forderung ist die Zustimmung des Auftraggebers erforderlich. Zur Herbeiführung dieser Zustimmung legen der Auftragnehmer die Abtretungsanzeige und der neue Gläubiger die Annahmeerklärung vor; für Abtretungsanzeigen und Annahmeerklärungen und auch für Zustimmungen zur Abtretung einer Forderung sind bestimmte Formulare zu benutzen. Nach Prüfung der Verhältnisse teilt der Auftraggeber dann dem Auftragnehmer und dem neuen Gläubiger seine Entschließung mit.

Die Zustimmung ist, so stellt der Reichsfinanzminister ergänzend fest, **grundsätzlich zu erteilen, da Abtretungen von Forderungen heute in der Wirtschaft allgemein als üblich und notwendig anerkannt werden.**

Zu versagen ist die Zustimmung zu einer Abtretung nur dann, wenn wichtige Gründe vorliegen oder die Forderung durch mehrere Abtretungen in kleinere Beträge zu sehr zersplittert wird und dadurch verhältnismäßig große Verwaltungsarbeit entsteht, oder wenn mehr als zwei Zahlstellen für die Bezahlung einer Rechnung in Frage kommen. Die Zustimmung kann erst erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Kasse inzwischen nicht an den Auftragnehmer zahlt oder festgestellt ist, daß sie nicht bereits an den Auftragnehmer gezahlt hat.

(15) Betreff: Arbeitseinsatz im Generalgouvernement

Entsprechend der Regelung im Altreich, wo ja bekanntlich die Regelung und Überwachung des Arbeitseinsatzes grundsätzlich nur der Arbeitseinsatzverwaltung übertragen ist, wurde unter dem 20. 2. 1941 für das Generalgouvernement eine ähnliche Regelung erlassen. Diese „Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung" hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Den Arbeitseinsatz, insbesondere die Verteilung und den Austausch von Arbeitskräften, die Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, regelt ausschließlich die Regierung des Generalgouvernements (Abt. Arbeit).

§ 2. Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung führt ausschließlich der Kreishauptmann (Stadthauptmann) — Arbeitsamt — durch.

§ 3. (1) Die Regierung des Generalgouvernements (Abt. Arbeit) kann durch Anordnung gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung für einzelne Berufe zulassen. Die hierfür in Betracht kommenden einzelnen Unternehmen werden durch den für ihren Sitz zuständigen Distriktchef zugelassen.

(3) Die Einrichtungen und Unternehmen, die gemäß den Absätzen 1 und 2 mit der Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung beauftragt oder zur Arbeitsvermittlung zugelassen sind, unterliegen der Aufsicht des Distriktchefs.

Kautionsversicherung!

Wir bürgen für Sie,

wenn Sie für ordnungsgemäße Bauausführung eine Sicherheit benötigen,
wenn Sie festliegende Sicherheiten aus früheren Geschäften ablösen wollen,
wenn für eine Bevorschussung durch den Auftraggeber eine Sicherheit verlangt wird,
wenn Restguthaben infolge verzögerter Prüfung durch die Abrechnungsstellen gegen Sicherheitsleistung ausgezahlt werden sollen.

Benutzen Sie in diesem Falle die Kautionsversicherung!

HERMES
Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft,
Geschäftsstelle Breslau

Breslau 5, Tauentzienplatz 6. — Fernsprecher 296 83.

§ 4. (1) Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung ergehenden Vorschriften und Anordnungen zuwiderhandelt, insbesonders, wer auf die Verteilung von Arbeitskräften in unzulässiger Weise einwirkt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden. Zur Stellung des Antrages ist der Kreishauptmann (Stadthauptmann) befugt.

(3) Wird der Antrag auf Strafverfolgung nicht gestellt oder zurückgenommen, so kann der Kreishauptmann (Stadthauptmann) gegen die schuldigen Personen durch schriftlichen Bescheid Ordnungsstrafen bis zu 200 Zloty für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung festsetzen.

Gegen den Ordnungsstrafbescheid ist kein Rechtsmittel gegeben. Die Ordnungsstrafen werden wie Verwaltungsstrafen beigetrieben.

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung in Kraft

(2) An demselben Tage treten Art. 1 Abs. 2 Buchst b und f sowie Art. 6, 7 und 9 bis 15 des Gesetzes über den Arbeitsstand vom 16. März 1933 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 22 Pos. 163) mit den Änderungen a) nach dem Gesetz vom 15 März 1934 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 29 Pos. 235), b) der Verordnung vom 24. Oktober 1934 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 94 Pos. 849) und c) dem Gesetz vom 14. Juli 1938 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 52 Pos. 401) mit den hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften außer Kraft.

Heil Hitler!

Reichsinnungsverband des Baugewerkes, Bezirksstelle Schlesien.

gez. Albert Kurzer,
Bezirksinnungsmeister.

gez. Dr. Hochbaum,
Geschäftsführer.

Nachrichten für Ostdeutschland

Nummer 16 — **17. April 1941** — **39. Jahrgang**

Die Entwicklung der deutschen Bauwirtschaft 1940

Bericht der Deutschen Bau- und Bodenbank — 115 000 neue Wohnungen 1940 — Neue Bauaufgaben

Die Deutsche Bau- und Bodenbank AG., Berlin, gibt im Rahmen ihres Geschäftsberichts für 1940 wieder einen ausführlichen Bericht über die Entwicklung der deutschen Bauwirtschaft 1940, worin betont wird, daß diese im Jahre 1940 alle Kräfte auf die Durchführung kriegswichtiger Aufgaben zu lenken hatte, dem sowohl für den Arbeitseinsatz als auch für die Verteilung der Baustoffe und der Baubetriebsstoffe konnten allein die Erfordernisse des Krieges maßgebend sein. Unter der Führung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft hat sich die weitere Umstellung der Bautätigkeit auf kriegswichtige Maßnahmen ohne bemerkenswerte Schwierigkeiten vollzogen. Das im Februar 1940 ergangene Neubauverbot blieb das ganze Jahr über in Kraft. Es wurde allerdings elastisch gehandhabt und den jeweiligen örtlichen Bedürfnissen Rechnung getragen. Für den Wohnungsbau wirkte sich das Neubauverbot dahin aus, daß außer der Inangriffnahme einer Anzahl kriegswichtiger Neubauten im allgemeinen nur die Weiterführung der schon im Jahre 1939 begonnenen Bauvorhaben erfolgen konnte. Die Gesamtzahl der im vergangenen Jahr fertiggestellten Wohnungen konnte unter diesen Umständen die des Vorjahres nicht erreichen. Es wurden annähernd 115 000 Wohnungen fertiggestellt gegenüber rund 220 000 Wohnungen im Jahre 1939. Dieses Ergebnis ist im Hinblick auf die Anspannung der Bauwirtschaft durch die kriegswichtigen Aufgaben als ein besonderer Erfolg anzusprechen und als ein Beweis für die Leistungskraft des Baugewerbes zu werten. Für das neue Jahr ist noch ein erheblicher Vorrat an begonnenen Wohnungen vorhanden, wobei es sich zum Teil um kriegswichtige, im Jahre 1940 begonnene Wohnungsbauten, im übrigen um zurückgestellte Bauvorhaben aus dem Jahre 1939 handelt.

Auf den großen und noch ständig steigenden Bedarf an Wohnungen eingehend, würdigt der Bericht die schon während des Krieges getroffenen Vorkehrungen für ein umfangreiches Wohnungsbauprogramm der Nachkriegszeit. Den verschiedenen Anordnungen des Reichsarbeitsministers folgte als bedeutendstes Ereignis der Wohnungspolitik der Erlaß des Führers zur Vorbereitung des deutschen Wohnungsbaues nach dem Kriege vom 15. November 1940. In dem Erlaß sind die Forderungen, die an den künftigen sozialen Wohnungsbau gestellt werden, im einzelnen festgelegt. Sie bilden die Grundlage einer neuen Wohnungspolitik nach Beendigung des Krieges. Über die Geschäftstätigkeit führt die Verwaltung aus, daß die Entwicklung des Kreditgeschäftes in 1940 durch die anhaltende Besserung der Liquiditätsverhältnisse in der Privatwirtschaft beeinflußt wurde. Die Debitoren sind gegenüber dem Vorjahr bedeutend zurückgegangen, was aber im besonderen auch aus der Verlagerung der Bautätigkeit auf kriegswichtige Bauvorhaben und der starken Einschränkung des Wohnungsbaues zu erklären ist. Dem Kreditbedarf für Wohnungsbauten war durch das Neubauverbot von vornherein eine Grenze gesetzt. Neue Zusagen konnen nur für kriegswichtige und durch Ausnahmebewilligung ermöglichte Bauvorhaben in Betracht. Im Zwischenkreditgeschäft für den Wohnungsbau trat aus diesen Gründen ein erheblicher Rückgang ein, während die Kreditgewährungen für den öffentlichen und gewerblichen Hoch- und Tiefbau nach Zahl und Höhe ungefähr denen des Vorjahres entsprachen. Insgesamt wurden im Jahre 1940 Kredite in Höhe von rund 84,40 Millionen RM neu zugesagt gegenüber rund 225 Millionen RM im Vorjahre. Bei den Kreditforderungen zum 31. Dezember 1940 tritt dieser Rückgang des Neugeschäfts weniger in Erscheinung. Sie betrugen rund 147,10 Millionen RM gegenüber rund 204,90 Millionen RM am 31. Dezember 1939. Von den neuen Kreditzusagen entfallen rund 66,40 Millionen RM auf Zwischenkredite für den Wohnungsbau. Die Auszahlungen betrugen nur rund 58,50 Millionen RM gegenüber rund 166,10 Millionen RM im Jahre 1939. Da auch die Kreditrückzahlungen rund 43 Millionen RM weniger als im Vorjahr ausmachten, stellten sich die Forderungen der Bank aus Zwischenkrediten für den Wohnungsbau am 31. Dezember 1940 auf rund 105 (164) Millionen RM. An sonstigen Krediten, insbesondere kurzfristigen Krediten für den öffentlichen und gewerblichen Hoch- und Tiefbau und mittelfristigen Investitionskrediten für die Industrie, wurden in 1940 rund 18 (19,3) Millionen RM neu zugesagt.

Als neue Treuhandaufgabe wurde der Bank in 1940 die Prüfung der Reichsbürgschaftsanträge und die Verwaltung der Reichsbürgschaften für die Betriebsmittelkredite an Unternehmen der Ziegelindustrie übertragen. Die übrigen Treuhandaufgaben des Instituts wurden fortgesetzt.

Für die Kleinsiedlung wurden im Jahre 1940 weitere 35 Millionen RM vom Reich bereitgestellt. Hiervon wurden erhebliche Beträge den rückgegliederten Ostgebieten sowie der Ostmark und dem Sudetenland zugeteilt. Von der Gesamtbereitstellung von 507 Millionen RM waren bis zum Jahresende 1940 rund 386 Millionen RM durch feste Zusagen belegt und rund 332 Millionen RM ausgezahlt. Im Rahmen der Kleinsiedlungsaktion wurden bisher insgesamt rund 184 000 Siedlerstellen und rund 113 000 Kleingärten gefördert.

Für den Volkswohnungsbau wurden im Laufe des Jahres 1940 weitere Mittel in Höhe von rund 57 Millionen RM vom Reich zur Verfügung gestellt, so daß die Gesamtbereitstellung nunmehr rund 378 Millionen RM beträgt. Von der Gesamtbereitstellung waren am Ende des

Inertol

Seit 35 Jahren der Schutz- u. Dichtungsanstrich für Beton, Mauerwerk und Eisen.

Firma Paul Lechler, Inertolfabrik, Stuttgart.

Büro Breslau, Herdainstraße 51.

Berichtsjahres rund 336 Millionen RM durch Darlehenszusagen belegt und rund 234 Millionen RM auf diese Zusagen ausgezahlt. Mit den bisherigen Zusagen wurde der Bau von insgesamt rund 198 500 Wohnungseinheiten gefördert.

Auf Grund der Bestimmungen für die Übernahme von Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau wurden im Jahre 1940 680 neue Anträge mit einem Gesamtbetrag von rund 16 Millionen RM reichsverbürgten Darlehen genehmigt. Damit ist bis Ende des Jahres 1940 die Zahl der insgesamt bearbeiteten Anträge auf rund 32 000 gestiegen. Die bewilligten Reichsbürgschaften belaufen sich jetzt auf rund 820 Millionen RM und betreffen die Förderung von rund 460 000 Wohnungen.

Die Außenorganisation des Instituts wurde durch die Errichtung neuer Zweigniederlassungen in Posen und Danzig erweitert. Die frühere Vertretung in Kattowitz wurde in eine Zweigniederlassung umgewandelt.

Einsatz von Bauhandwerkern im Osten

Um die Wiederaufbauarbeiten in den durch Krieg und Polenterror zerstörten landwirtschaftlichen Gebäuden im Warthegau und im Gau Danzig-Westpreußen zu beschleunigen, hat der Reichsstand des Deutschen Handwerks dem Reichsarbeitsministerium den Vorschlag gemacht, daß die Handwerker, die sich für die Ansiedlung im Osten beworben haben, bereits jetzt bei den Wiederaufbauarbeiten angesetzt werden. Der Reichsarbeitsminister hat zugestimmt und am 24. Januar 1941 (Va Nr. 5230/64) an den Reichsstand des Deutschen Handwerks folgenden Erlaß gerichtet:

„Nach Fühlungnahme mit dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Herrn Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft erkläre ich mich damit einverstanden, daß Betriebe des Bauhandwerks aus dem Altreich und der Ostmark, die sich für eine Umsiedlung nach dem Warthegau oder dem Gau Danzig-Westpreußen gemeldet haben, bereits jetzt bei den Arbeiten zum Wiederaufbau zerstörter landwirtschaftlicher Gehöfte in den genannten beiden Gauen angesetzt werden, um ihnen so Gelegenheit zu geben, sich mit den dortigen Verhältnissen vertraut zu machen und somit eine Grundlage für die Seßhaftmachung volksdeutscher Gruppen zu schaffen. Ich bin ferner damit einverstanden, daß diese nach dem Osten abwandernden Betriebe ihre seitherigen Gefolgschaftsmitglieder, soweit es sich dabei um Stammarbeiter handelt, die mit ihrer Umsiedlung nach den beiden Gauen einverstanden und nicht bei Dringlichkeitsbauten beschäftigt sind, sofort mit nach diesen Gebieten überführen.

Die Präsidenten der Landesarbeitsämter wurden von mir entsprechend unterrichtet und angewiesen, die Überführung von Stammarbeitern solcher Betriebe nach den Ostgebieten nicht zu behindern."

In Frage kommen zunächst folgende Handwerkszweige: Maurerhandwerk, Zimmerhandwerk, Dachdecker-, Klempner- und Elektrohandwerk für das Baujahr 1941. Die Handwerker, die sich aus den genannten Handwerkszweigen zur Umsiedlung nach dem Osten gemeldet haben, werden in einigen Tagen von der Handwerkskammer Posen bzw. Handwerkskammer Danzig eine Verständigung erhalten, in der sie unter Angabe aller Einzelheiten, wie Übernahme der Kosten für An- und Rückreise, Höhe des Entgeltes, Höhe der Trennungsgelder und sonstige Zulagen, über die sofortige Einsatzmöglichkeit im Osten unterrichtet werden. Die Handwerker werden je nach ihrer Eignung als Geselle, Poliere oder Bauleiter bei den landwirtschaftlichen Siedlungsgesellschaften eingestellt. Sofern ganze Betriebe mit ihren Stammarbeitern sich melden, erhalten die Betriebe sofort entsprechende Aufträge. Voraussetzung ist allerdings, daß die betreffenden Handwerker nicht bei Dringlichkeitsbauten beschäftigt sind. Für diese Aktion kommen sowohl selbständige als auch unselbständige Handwerker in Frage.

R. H.

Anordnung über den Urlaub der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums

Die besonderen Aufgaben der Kriegswirtschaft und die Anforderungen, welche an die Verkehrsmittel gestellt werden müssen, lassen es bis auf weiteres nicht zu, Arbeitskräfte polnischen Volkstums im Reich auch nur vorübergehend von der Arbeit freizustellen.

Auf Grund der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe vom 1. September 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1662) ordne ich daher an:

§ 1. Sowen Arbeitern und Arbeiterinnen polnischen Volkstums, die im Reichsgebiet zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder eingesetzt werden, auf Grund von Vorschriften oder Vereinbarungen ein Anspruch auf Urlaub oder Familienheimfahrt zusteht, ruht vorläufig der Anspruch. Die Bestimmung des Zeitpunktes für die Erfüllung von Ansprüchen auf Urlaub oder Familienheimfahrt bleibt vorbehalten.

§ 2. Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Ausnahme der eingegliederten Ostgebiete.

Berlin, den 31. März 1941.

Der Reichsarbeitsminister.
I. V.: gez. Dr. Syrup.

Enteignungen für die Bauwirtschaft

Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen zur Durchführung des sozialen Wohnungsbauprogramms müssen Rohstoffbetriebe der Bauwirtschaft vielfach vergrößert werden. Die Maßnahmen werden sich besonders im Osten des Reiches auswirken. Der in den letzten Jahren stetig gesteigerte Landbedarf der öffentlichen Hand und der Wirtschaft wirkt sich dahin aus, daß der Landerwerb durch eine Einigung mit dem Grundeigentümer oft nicht herbeigeführt werden kann. In diesem Falle wird der Weg der Enteignung gewählt werden müssen. Der Reichswirtschaftsminister hat die nachgeordneten Behörden ersucht, bei der Bearbeitung solcher Anträge grundsätzlich davon auszugehen, daß der Landerwerb aus Gründen des öffentlichen Wohles geboten ist.

Gewerbesteuerpflicht der Arbeitsgemeinschaften

In der gewerbesteuerlichen Behandlung der Arbeitsgemeinschaften sind vielfach Zweifel entstanden. In diesem Zusammenhang ist ein Erlaß des Reichsministers der Finanzen an die Oberfinanzpräsidenten vom 6. November 1940 (L 1400—103 III) wichtig. Er lautet:

„Nach der früheren landesrechtlichen Rechtsprechung zur Gewerbesteuer wurden Arbeitsgemeinschaften, zu denen sich mehrere gewerbliche Unternehmen zwecks Ausführung eines Bauwerks auf gemeinsame Rechnung zusammengeschlossen haben, nicht als selbständige gemeinschaftliche Gewerbebetriebe behandelt. Es wurde davon ausgegangen, daß durch die Arbeitsgemeinschaft kein neues selbständiges Unternehmen entstehe, daß vielmehr die Arbeitsgemeinschaft nur einen Ausfluß der eigenen gewerblichen Tätigkeit der beteiligten Unternehmen bilde. Es liege kein fortgesetzter, auf der Absicht der Wiederholung beruhender enger Zusammenschluß vor, sondern nur eine auf wirtschaftlichen und technischen Gründen beruhende einmalige vorübergehende und beschränkte Arbeitsvereinigung mehrerer Unternehmen bei einem gemeinsamen Werk. An dieser Auffassung kann für das geltende Recht festgehalten werden. Vom Standpunkt der Verwaltung besteht an einer selbständigen Heranziehung der Arbeitsgemeinschaften zur Gewerbesteuer kein Interesse. Die Ausführungen in Tz. 173, 174 des Merkblattes für die Bp. im Baugewerbe werden bei einer Neuauflage des Merkblattes entsprechend geändert werden. Der Oberfinanzpräsident Düsseldorf (Nebenort für das Baugewerbe) hat Abschrift erhalten."

Nadelschnittholz zur Deckung des Baubedarfs

Die Reichsstelle für Holz teilt mit: Es besteht Veranlassung, wiederholt darauf hinzuweisen, daß die Deckung des Baubedarfs an Nadelschnittholz, sofern es sich um genehmigungs- oder anzeigepflichtige Bauvorhaben handelt, für die im Einzelfall mehr als 3 cbm erforderlich sind, regelmäßig durch die zuständigen Bedarfsträger zu erfolgen hat. Anzeigepflichtig ist jedes Vorhaben, auch Instandsetzungsarbeiten, zu welchen über 3 cbm Nadelschnittholz benötigt werden. Zur Deckung des Nadelschnittholzbedarfs für den Wohnungs- und Siedlungsbau, für gewerbliche und industrielle Banten, für gemeindliche Hoch- und Tiefbauten — sowie nicht andere Kontingentsträger zuständig sind — sowie für die entsprechenden anzeigepflichtigen Instandsetzungsarbeiten sind Anträge an das für die Baustelle zuständige Arbeitsamt zu richten. Hierfür dürfen von den Ausgabestellen keine Nadelschnittholz-Einkaufsscheine ausgegeben werden.

Werden dagegen zu einem privaten oder gewerblichen, bei der Baupolizei genehmigungspflichtigen bzw. anmeldepflichtigen Vorhaben bis zu 3 cbm Bauholz benötigt, so ist nach der näheren Anweisung zur Anordnung Nr. 18 der Reichsstelle für Holz die Zuteilung durch die für größere Banten zuständigen Bedarfsträger abzulehnen. Die Bedarfsdeckung erfolgt dann auf folgendem Wege:

a) Wird die Arbeit einem Handwerker oder einem sonstigen bauausführenden Betrieb übertragen, so hat er das erforderliche Nadelschnittholz aus der ihm von der zuständigen Ausgabestelle zugewiesenen Menge zu entnehmen.

b) Wird ein derartiges Bauvorhaben (Instandsetzung, Erweiterungsbau usw.) im Rahmen eines gewerblichen Betriebes durch diesen selbst ausgeführt (z. B. durch eigene Zimmerleute, Tischler usw.), so erfolgt die Bedarfsdeckung aus der diesem Betrieb durch die zuständige Ausgabestelle zugewiesenen Menge. Laufende Reparaturen, Instandsetzungen usw., die bei einem Betrieb notwendig sind, müssen auch der diesem Betrieb für Fertigungs- und Instandsetzungsbedarf zugeteilten Menge entnommen werden. Bei Instandsetzungsarbeiten ist jedoch darauf zu achten, daß ein Bedarf von mehr als 3 cbm in jedem Falle anzeigepflichtig ist und die Einkaufsscheine beim Arbeitsamt und nicht bei der Ausgabestelle zu beantragen sind.

Die Ausgabe der Einkaufsscheine für die Deckung des Bedarfs der Betriebe der gewerblichen Wirtschaft an Nadelschnittholz als Roh- und Hilfsstoff (Fertigungsbedarf für Export und Inland, Instandsetzungsbedarf und Bedarf zu Verpackungszwecken) erfolgt auf Antrag nur durch die Ausgabestellen, d. h. durch die Wirtschaftsgruppe, Bezirksgruppe, Fachgruppe, Fachabteilung o. dgl., deren Mitglied der Antragsteller ist.

Beamtenheimstättenwerk teilte wieder 2 Millionen RM zu

Das Beamtenheimstättenwerk, das als Selbsthilfeeinrichtung der deutschen Beamtenschaft amtlich mit der Durchführung des Beamtenheimstättengesetzes betraut ist, konnte in den zwei vergangenen Monaten wiederum zwei Millionen RM aus den bei ihm angesammelten Sparbeträgen seiner Mitglieder für den Bau von Eigenheimen zur Verfügung stellen. Die Darlehen dieser Anstalt des Reichbundes der Deutschen Beamten, die letztstellig und als Ersatz für Eigengeld gewährt werden, ermöglichen die Restfinanzierung von Eigenheimen und bringen damit die Lösung eines Problems, das sonst besondere Schwierigkeiten verursacht. Die Einrichtungen des Beamtenheimstättenwerks werden zu einem erheblichen Teil gerade von Angehörigen des einfachen und mittleren Dienstes in Anspruch genommen. Auf sie entfallen nämlich 39,5 v. H. der Zuteilungen, während Beamte des gehobenen Dienstes mit 30 v. H., des höheren Dienstes mit 13,1 v. H. und die Lehrerschaft mit 17,4 v. H. beteiligt sind.

Unverändert gut, preiswert und pünktlich lieferbar sind die altbekannten und bewährten Werkstoffe für Außen- und Innenwandanstriche sowie Tarnungsfarben und Markierungsfarben. — Unterlagen gern kostenlos.
Beeck'sche Farbwerke Beeck & Co. Aurel Bohr, Krefeld.
Beeck'sche Mineralfarben

Die Betreuung der Bauarbeiter in den Lagern

Die Errichtung der ausgedehnten Großbauten des Reiches bringt es mit sich, daß viele Volksgenossen, vor allem Bauarbeiter, viele Jahre fern von der Heimat und Familie verbringen müssen. Für ihre Unterkunft wird durch Wohnlager gesorgt, die für viele Schaffende seit langem zur zweiten Heimat geworden sind. Reichsminister Dr. Todt gibt in einem Sonderheft im Rahmen der Schriftenreihe der „Straße" einen Überblick über den Stand des Wohnlagerbaues und die Betreuung der Lagerbewohner. Das Jahr 1940 zeigte bereits einen Stand von nahezu 400 Wohnlagern. Der höchste Stand der Lagerbelegung vor dem Kriege betrug rund 40 000 Mann, aber rund 100 000 deutsche Menschen hatten schon bis dahin die Wohnlager an den Reichsautobahnen durchzogen. Die Lager und die Betreuung ihrer Insassen sind im Laufe der Jahre ständig verbessert worden. Grundforderung ist, daß die Lager wohnlich gestaltet werden, da sie dem Arbeiter das Heim ersetzen sollen. Mit dem Lagerführer ist ein ganz neuer Beruf in Deutschland entstanden. Nicht nur in der Ausstattung der Lager wurden neue Wege beschritten, sondern auch in der Lösung der Ernährungsfrage, der Gesundheitsführung und der kulturellen Betreuung. Jedes Wohnlager muß heute eine Bücherei besitzen. Mehr als 200 Büchereien sind bereits eingerichtet. An der kulturellen Betreuung hat die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" maßgebenden Anteil. In nicht weniger als 8000 Fällen stellten sich bisher Kapellen der SA. und SS., der Wehrmacht und Polizei sowie der Hitler-Jugend ehrenamtlich in den Dienst der Lagerbetreuung. Mindestens einmal im Monat kommt in jedes Lager der Tonfilmwagen. In jedem Lager wurden bisher durchschnittlich 70 Unterhaltungsabende veranstaltet. Für die eigene Freizeitgestaltung wurden über 300 Handharmonikas zur Verfügung gestellt. Während der Sommermonate wurden Wanderungen, Omnibusfahrten und Stadtausflüge organisiert. Die Zahl dieser Maßnahmen beläuft sich auf rund 6000. Rund 200 000 Rätselzeitschriften wurden zur Verfügung gestellt. Die Reichsautobahn-Bühne ist bereits fünfmal in allen Lagern zu Gast gewesen. Sie hat 600 Vorstellungen gegeben, und der Bühnenomnibus hat dabei fast 75 000 km zurückgelegt.

Betreuung einberufener und dienstverpflichteter Handwerker

Sofort nach Kriegsausbruch hat die Handwerksorganisation eine umfassende Betreuungsarbeit gegenüber den zur Wehrmacht einberufenen Handwerkskameraden aufgenommen. Diese Betreuung ist auch auf die dienstverpflichteten Handwerker ausgedehnt worden. Der Reichsstand des deutschen Handwerks weist in einem Rundschreiben darauf hin, daß gerade der selbständige Handwerker, der bei der Wehrmacht oder dienstverpflichtet ist, oft ein besonderes Bedürfnis hat, Grüße aus der Heimat, von seinen Berufskameraden und von seiner Organisation zu bekommen. Während der Arbeiter und Angestellte meist zu einer größeren Betriebsgemeinschaft gehöre, die sich um ihn kümmere, ruhe beim Handwerker oft der Betrieb oder er werde nur notdürftig aufrechterhalten. Das Rundschreiben kündigt an, daß der Reichshandwerksmeister seinen Handwerkskameraden, die einberufen sind, einen brieflichen Gruß senden wird.

Entjudete Gewerbebetriebe

Der Reichsjustiz- und der Reichswirtschaftsminister haben eine Verordnung über Firmen von entjudeten Gewerbebetrieben erlassen. Wer einen jüdischen Gewerbebetrieb übernommen hat und in der Firma den Namen eines früheren jüdischen Inhabers oder Gesellschafters führt, wird verpflichtet, den Namen des Juden binnen vier Monaten aus der Firma des übernommenen Geschäfts zu entfernen und eine neue Firma zu bilden. Die zuständigen Verwaltungsbehörden können auf Antrag zulassen, daß die bisherige Firma neben der neuen Firma mit einem das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz während einer Übergangszeit, jedoch höchstens bis Ende 1942, fortgeführt wird.

Wartezeit und Urlaubsjahr

Mit der Anordnung des Reichsarbeitsministers, daß rückständiger Urlaub aus dem Urlaubsjahr 1940 noch bis 30. Juni d. J. gewährt werden kann, ist keine Verlängerung des Urlaubsjahres an sich verbunden. Diese Feststellung ist wichtig für solche Arbeitskameraden, die nach Entlassung von der Wehrmacht an ihren Arbeitsplatz zurückkehren. Da ihnen nach der Entlassung ein Heimkehrurlaub gewährt wird, haben sie darüber hinaus für das bei ihrer Rückkehr laufende Urlaubsjahr einen Urlaubsanspruch nur dann, wenn sie im Urlaubsjahr mindestens drei Monate im Betrieb tätig waren. Diese Wartezeit kann nicht dadurch erfüllt werden, daß die Frist bis 30. Juni 1941 für rückständigen Urlaub eingerechnet ist.

Die Neugestaltung der Stadt Königsberg

Gauleiter Erich Koch, der bekanntlich durch Erlaß des Führers vom 12. Juli 1940 mit der Durchführung der Neugestaltung der Stadt Königsberg beauftragt ist, hat zu seinem Vertreter in diesem ihm vom Führer zugewiesenen Aufgabenbereich den Stadtbaurat Buchs ernannt. Dieser hat an der Ausarbeitung der Pläne, die der Gauleiter als Grundlage der Führerverordnung hat ausarbeiten lassen, einen maßgebenden Anteil. Nachdem die Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Königsberg vom 15. März 1941 im Reichsgesetzblatt veröffentlicht wurde, ist damit neben den bereits erlassenen Städtebaugesetzen eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Neugestaltung gegeben. Bereicherklärungen nach § 1 Absatz 2 des Städtebaugesetzes vom 4. Oktober 1937 werden in Kürze folgen.

Jubiläen

Lebau. Das 40jährige Geschäftsjubiläum beging Zimmermeister August Raabe. Er übt noch heute seinen Beruf aus.

Posen. Die Baufirma Adolf Ortlieb beging ihr 50jähriges Jubiläum. Während der Polenzeit übersiedelte das Unternehmen nach Fürstenwalde a. Spree. Nach der Befreiung der Ostgebiete wurde sie im Rahmen der großen Aufbauaufgaben eingesetzt.

Meisterprüfungen

Posen. Mitte Mai beginnen bei der Kreishandwerkerschaft in Posen wieder allgemeine Vorbereitungskurse für die Meisterprüfung. Handwerker, die die Meisterprüfung noch ablegen müssen und deswegen an einem Vorbereitungskursus teilnehmen wollen, melden sich bis spätestens 30. April 1941 bei der Kreishandwerkerschaft Posen, Luisenstraße 21.

Persönliches

Elbing. Der Regierungspräsident hat den bisherigen Stadtplaner Karl Brunne kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Stadtbaurats in Elbing beauftragt.

Königsberg Pr. Stadtbaumeister Otto Basold ist mit Wirkung vom 1. April zum Magistratsbaurat ernannt.

Sudetengau

Tarifordnung für das Brunnen- und Pumpenbaugewerbe im Wirtschaftsgebiet Sudetenland

Der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Sudetenland hat am 20. März 1941 eine Tarifordnung für das Brunnen- und Pumpenbaugewerbe für das Wirtschaftsgebiet Sudetenland erlassen, die mit der auf die Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt (5. April 1941) folgende Lohnwoche in Kraft tritt. Es erhalten Stundenlohn: 1. Bohrmeister 1,— RM, 2. Schichtführer 0,90 RM, 3. Hilfsschichtführer 0,80 RM, 4. alle übrigen im Brunnen- und Pumpenbau beschäftigten Facharbeiter 0,76 RM, 5. a) Brunnenbauarbeiter oder Bohrgehilfen nach einjähriger Tätigkeit im Brunnen- und Pumpenbaugewerbe oder Tiefbohrgewerbe 0,67 RM, b) Brunnenbauarbeiter oder Bohrgehilfen im ersten Jahr ihrer Tätigkeit erhalten den jeweiligen Bauhilfsarbeiterlohn der Baustelle.

Neues Straßenrecht

Der Reichsminister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen bestimmt, daß im Reichsgau Sudetenland nachstehende Gesetze und Verordnungen in Kraft treten:

1. das Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934;
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934 und
3. die Verordnung über die Straßenverzeichnisse vom 27. September 1935.

Den Ländern und preußischen Provinzen entspricht dabei der Reichsgau, den Obersten Landesbehörden der Reichsstatthalter und den im § 7 der Durchführungsverordnung genannten Körperschaften die Stadt- und Landkreise. Soweit die früheren Träger der Straßenbaulast Eigentümer des Straßengeländes waren oder das Straßengelände öffentliches Gut ist, geht das Eigentum im Zeitpunkt des Übergangs der Straßenbaulast auf die neuen Träger der Straßenbaulast über. Soweit bei der Nutzung der Bauumpflanzungen schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Grundsätzen des § 3 des Gesetzes verfahren worden ist, hat es dabei sein Bewenden. Bei der Anwendung des § 2 Absatz 2 ist die Volkszählung vom 17. Mai 1939 zugrunde zu legen.

Egerländer Bauförderung in alter Zeit

Unter den Häusern der Goethestraße in Franzensbad befinden sich auch die 15 ältesten Häuser der Stadt. Sie entstanden in den Jahren 1792 bis 1793, und zwar durch Verlosung der ursprünglichen 18 Baustellen. Die Ersteller der Lose erhielten die Bezeichnung Losmänner und waren in der Regel auch die Erbauer der Häuser. Der Landesregierung lag sehr viel an der Errichtung und Ausgestaltung von Franzensbad, weshalb sie, wie überall dort, wo sie die Baubewegung beleben wollte, zehnjährige Steuerfreiheit, Befreiung von Militäreinquartierung, Befreiung der Bürgersöhne von der Rekrutenstellungspflicht und ein Darlehen von 1000 Gulden gegen Rückzahlung in 28 Jahren, ferner Überlassung der Ziegel zum Erzeugerpreise zusicherte. Die Stadt Eger unterstützte den Aufbau von Franzensbad durch unentgeltliche Überlassung der Baustellen von jeweils 50 Schritt Breite und 100 Schritt Länge.

Geschäftsberichte

Die Zentralverkaufsstelle der Ziegelwerke r. Gen. m. b. H. in Rumburg hielt am 2. April in Reichenberg ihre ordentliche Hauptversammlung ab. Diese Verkaufsvereinigung zählt 36 Mitgliedswerke und erstreckt sich über die Landkreise Tetschen, Böhm.-Leipa, Deutsch-Gabel, Rumburg, Schluckenau, Warnsdorf, Reichenberg, Friedland und Gablonz. Aus dem Geschäftsbericht geht hervor, daß die Verkaufsvereinigung trotz der durch den Krieg bedingten Schwierigkeiten im Jahre 1940 annähernd 20 Millionen Stück Mauerziegel dem Baumarkte zur Verfügung stellen konnte. Die Werke haben weitgehende Maßnahmen zur Steigerung der Produktion durch Rationalisierung der Betriebe vorgenommen, so daß sie für die großen Anforderungen, die nach Kriegsende an die Ziegelindustrie gestellt werden, gerüstet sind. — Auch im abgelaufenen Berichtsjahre arbeitete die Verkaufsvereinigung überaus erfolgreich, was auch in der weiteren Senkung der Regieanteile zum Ausdruck kommt. In der Hauptversammlung wurden notwendige Satzungsänderungen beschlossen, sowie Ergänzungswahlen in den Aufsichtsrat durchgeführt. In der Verkaufsvereinigung haben sich die beteiligten Werke eine vorbildliche Organisation der wirtschaftlichen Selbstverwaltung geschaffen.

Protektorat

Für die Hebung der Wohnkultur im Protektorat

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten hat einen Konkurs für Entwürfe von Volkswohnhäusern ausgeschrieben, der in Architektenkreisen größten Interesse begegnet. In Betracht kommen Pläne für Einfamilienhäuser sowie für Mietshäuser mit Wohnung bis zu drei Zimmern. Die Wohnungen in den Einfamilienhäusern sollen eine Wohnfläche von 52 qm mit einem Zubehör von 12 bis 14 qm aufweisen, während für eine Einzimmerwohnung in Mietshäusern mit einer Wohnfläche von 40 qm, für eine Zweizimmerwohnung von 52 qm und für eine Dreizimmerwohnung mit einer solchen von 64 qm mit einem Zubehör im Ausmaße von 10 bis 14 qm gerechnet wird. Im allgemeinen sollen die Wohnungen aus einer Wohnküche im Ausmaße von 20 bis 22 qm und Schlafzimmern von 16 bis 18 qm bestehen. Für das zweite oder dritte Schlafzimmer wird eine Größe von 10 bis 16 qm vorgeschrieben. Diese Bedingungen zeigen, daß die Wohnungsfürsorge im Protektorate sich bereits nach den Richtlinien der Volkswohnungsfürsorge im Reiche richtet, was insbesondere darin zum Ausdruck kommt, daß die Wohnfläche beträchtlich umfangreicher bemessen ist, als dies früher der Fall war. Die Wohnungen sollen mit allen modernen Einrichtungen einschließlich Badezimmer versehen sein, doch soll aus Gründen der billigen Bauweise eine möglichste Typisierung der Fensterraumen, Türen usw. angestrebt werden, damit eine serienmäßige Herstellung ermöglicht wird. Die Frist zur Einreichung von Entwürfen endet mit 12. Mai 1941.

Handelsteil

Bauindex

1913 = 100

Januar 1940 — 138,9 Februar 1940 — 139,5 März 1940 — 139,5
April 1940 — 139,8 Mai 1940 — 139,6 Juni 1940 — 140,2
Juli 1940 — 140,3 August 1940 — 140,5 September 1940 — 140,7
Oktober 1940 — 141,2 November 1940 — 141,6 Dezember 1940 141,7.
Januar 1941 — 141,7 Februar 1941 — 142,8

Indexziffern der Baukosten

1928/1930 = 100
Aus „Wirtschaft und Statistik"

	1940 Febr.	1941 Jan.	1941 Febr.		1940 Febr.	1941 Jan.	1941 Febr.
Berlin	83,1	84,0	84,1	Stuttgart	74,8	77,2	77,2
Bremen	81,4	84,2	84,1	Gruppenindexziffern			
Breslau	80,7	82,7	83,6	Steine u. Erden	77,2	80,1	81,1
Essen	80,0	81,2	81,3	Schnittholz	94,9	95,4	95,5
Frankfurt a. M.	81,3	82,2	82,2	Baueisen	88,0	88,3	88,3
Hamburg	77,9	80,4	80,9	Baustoffe zus.	83,4	85,3	86,0
Hannover	78,6	79,9	79,9	Löhne[1]	72,2	73,0	73,1
Karlsruhe	74,5	74,7	74,7	Preise für fertige Arbeit. d. Baunebengewerbe	84,2	86,1	87,1
Köln	86,3	86,2	86,2				
Königsberg i. Pr.	80,5	88,8	88,8				
Leipzig	76,0	78,7	78,7	Gesamtindex 1928/30 = 100	79,8	81,1	81,7
Magdeburg	82,0	—	—	1913 = 100	139,5	141,7	142,8
München	77,4	78,7	78,7				
Nürnberg	82,7	84,6	84,6				

[1]) Tariflöhne für die in der Indexziffer berücksichtigten Bauarbeiter (Rohbau) nach ihrem Anteil an den Kosten des Wohnhausbaus.

Die Baukosten haben sich in den einzelnen, bei der Berechnung der Baukostenindexziffer berücksichtigten Städten im ganzen gegenüber dem Vormonat wenig verändert. Vereinzelt wurden höhere Preise für Mauersteine frei Bau sowie für Tischler- und Malerarbeiten, Klempnerarbeiten und Installationen gemeldet. Die Erhöhung der Gesamtindexziffer der Baukosten gegenüber dem Monat Januar ist zum Teil in der Berücksichtigung der nachträglich von der Stadt Königsberg für die Zeit ab September vorigen Jahres gemeldeten Preiserhöhungen für Baustoffe und Handwerkerarbeiten begründet.

Holz

Vom finnischen Holzmarkt. In einem Überblick über die Lage der finnischen Holzindustrie im Jahre 1940 stellt die finnische Wirtschaftszeitschrift Unitas fest, daß die Verarbeitung zu Schnittholz 1940 stark zurückgegangen sei. Die Schnittholzmenge belief sich auf etwa 420 000 Standard gegen 850 000 Standard 1939. Ausgeführt wurden nur 200 000 (700 000) Standard. Die Ausfuhrpreise lagen um 10 bis 20 v. H. höher als 1939, während die Preise für Rohstoffe um 20 bis 30 v. H. und die Arbeitslöhne um 15 bis 20 v. H. gestiegen sind. Auf Grund der 1940 abgeschlossenen Wirtschaftsverträge ist eine starke Steigerung der Schnittholzausfuhr zu erwarten. Im Jahre 1940 wurden 120 Mill. cbm Holz geschlagen, 1941 ist der Bedarf aber wesentlich größer. Die Erzeugung von Sperrholz betrug 1939 220 000 cbm und fiel 1940 auf 110 000 cbm. Die Ausfuhr ging gleichzeitig von 214 000 cbm auf 86 000 cbm zurück. Die Preistendenz für Sperrholz war fest. Die Papier erzeugende Industrie konnte erst Ende 1940 einen Anstieg ihrer Produktion verzeichnen.

Die Holzausfuhr der Slowakei im Jahre 1940. In der Jahresversammlung des slowakischen Holz- und Forstrates wurde darauf hingewiesen, daß durch die große Ausfuhr von Holz in unverarbeitetem Zustande der heimischen Wirtschaft wertvolle Erwerbsquellen entgingen. Dies sei darauf zurückzuführen, daß die Holz verarbeitenden Werke in der Slowakei nur etwa 50 v. H. der Jahresholzproduktion verarbeiten könnten. Es werde daher Vorsorge getroffen werden, diese Industrien weiter auszubauen. Die Holzproduktion der Slowakei im Jahre 1940 habe 2,26 Mill. cbm Nadelholz und 1,94 Mill. cbm Laubholz, insgesamt also 4,20 Mill. cbm betragen, wovon 1,35 Mill. t im Werte von 679,29 Mill. Ks zur Ausfuhr gelangten. Dazu kommen 110 124 t Zelluloseprodukte im Werte von 308,90 Mill. Ks und chemische Verarbeitungsprodukte im Werte von 19,52 Mill. Ks. Der Gesamtexport von Holz und Holzprodukten erreichte in 1940 demnach einen Wert von rund 1 Mrd. Ks bzw. mehr als 40 v. H. der gesamten slowakischen Ausfuhr

Auslandsbauvorhaben

Tunnelverbindung Schweden—Dänemark

Ein Bauprojekt unter dem Oeresund — Baupreis 120 Millionen Kronen — Sechsjährige Bauzeit

Ein dänisch-schwedisches Riesenprojekt zum Bau eines Tunnels unter dem Oeresund wurde in Stockholm und Kopenhagen den zuständigen Behörden unterbreitet. Das Projekt wurde von der Kopenhagener Ingenieurfirma Mannichen & Hartmann in Zusammenarbeit mit einem schwedischen Unternehmen ausgearbeitet. Ingenieur Dahlhoff von der Stockholmer Firma Asa gab der schwedischen Presse Einzelheiten bekannt. In gründlichen geologischen Untersuchungen sei festgestellt worden, daß sich die Strecke Littmann (in der Nähe von Malmö)—Amager für den Bau eines Tunnels am besten eigne. Dieser würde eine Länge von zwölf Kilometern haben und einige Meter unter dem Meeresspiegel liegen. Seine Form sei viereckig gedacht. Der Tunnel soll in zwei Teile abgegrenzt werden, wovon der eine mit einer einspurigen elektrischen Bahn versehen, der zweite für eine zweispurige eingerichtet werden soll. Die Ventilationsfrage sei durch die Errichtung von großen Ventilationstürmen gelöst worden, von denen insgesamt zehn angelegt werden müßten, die gleichzeitig als Tankstelle für Autos dienen könnten. Die Arbeit sei auf sechs Jahre bei ständiger Beschäftigung von 3000 Mann berechnet worden. Die Finanzierung beläuft sich auf etwa 120 Millionen schwedischer Kronen.

Deutscher Schulneubau in Kopenhagen

Eine neue deutsche Schule soll Kopenhagen im Laufe dieses Jahres erhalten, die nach Plänen Professor Marchs erbaut werden und das veraltete bisherige Institut ersetzen soll.

Notstandsarbeiten in Malmö

Die Stadtverwaltung von Malmö hat beschlossen, eine Reihe von Notstandsarbeiten zu beginnen, um der Arbeitslosigkeit zu begegnen. Bisher sind von der Stadtverwaltung 8,0 Millionen Kr. für verschiedene Neubauten bewilligt worden. Unter anderem ist vorgesehen, den Hafen von Malmö durch einen 350 m langen Kai zu erweitern. Gleichzeitig wird im Hafen ein großes Lagerhaus mit einem Kostenaufwand von rd. 140 Mill. Kronen errichtet werden. Schließlich ist die Anschaffung von vier neuen Wippkränen mit einer Tragfähigkeit von je 6 t beabsichtigt.

Neue 150-Millionen-Anleihe Finnlands

Die Regierung beschloß, eine neue Anleihe in Höhe von 150 Millionen Finnmark für Zwecke des geplanten sozialen Wohnungsbaues und sonstiger öffentliche Arbeiten aufzunehmen. Die Anleihe soll zum größten Teil von den Lebensversicherungen gezeichnet werden.

30 neue Molkereien für die Slowakei

Die zur Zeit bestehenden 89 Molkereibetriebe der Slowakei, die im Jahre 1940 bei einer gesamten Milchproduktion von über 530 Millionen Liter, nur 37 Millionen Liter davon verwerten konnten, sollen um 30 neue Molkereien vermehrt werden. Der dazu nötige Aufwand in der Höhe von 25 bis 30 Millionen Ks soll vom Staat zur Verfügung gestellt werden.

Eine staatliche Großmolkerei in der Slowakei

In Oravsky Podzamol wird eine staatliche Großmolkerei errichtet werden. Die Kosten der Maschinen, die in Deutschland bestellt wurden, betragen rund eine Million Ks.

Gemeinnützige Baugenossenschaft in der Slowakei

Die slowakische Regierung beschloß die Errichtung einer gemeinnützigen Baugenossenschaft, die die von der Regierung vorgesehenen gemeinnützigen Bauten (Siedlungshäuser und dgl.) durchführen soll.

Bau von Gemüsekonservenfabriken in Rumänien

Das Landwirtschaftsministerium hat eine Reihe von Maßnahmen für den Bau von Gemüsekonservenfabriken getroffen. Es sollen acht Gemüsekonservenfabriken in den Hauptgemüsezentren errichtet werden. Zur Anschaffung der technischen Einrichtungen sind 1 480 850 Lei zur Verfügung gestellt worden.

Rumänische Straßenbaupläne für 1941

Die Deutsch-Rumänische Handelskammer, Berlin, teilt mit: Im Rahmen des Zehnjahresplanes für den Wiederaufbau der rumänischen Wirtschaft wurden auch größere Straßenbauten vorgesehen. Im Frühjahr 1941 soll damit begonnen werden, und zwar sollen 6500 km Straßen neu instandgesetzt werden, 450 km Straßen neu aufgefüllt werden und 100 km neu gebaut werden. Im ganzen rechnet man mit Baumaterialien in der Gesamtmenge von 20 Millionen t, die alle im Inlande beschafft werden können. Zu diesen Arbeiten sollen außer deutschen Straßenbaugesellschaften auch die italienisch-rumänische Straßenbaugesellschaft „Italo-Romana" herangezogen werden.

Elektrifizierung Nordbulgariens

Durch einen Erlaß ist der Direktion für die Elektrifizierung Nordbulgariens gestattet worden, eine Anleihe in Höhe von 100 Mill. Lewa bei der Kasse des Fonds „Öffentliche Versicherungen" aufzunehmen. Die Summe wird zur Beschaffung von Materialien, Maschinen usw. sowie zur Fertigstellung von Bauten verwendet werden, die in Zusammenhang mit den elektrischen Anlagen in Nordbulgarien stehen.

Millionen-Bauprogramm für Neapel

Zum Neubau von Unterkünften von Familien in Neapel, die infolge englischer Luftangriffe vorübergehend obdachlos wurden, wies der Duce der Stadt Neapel 15 Millionen Lire zu.

Das Ausbauprogramm Madrids

Die Städtebaukommission der Madrider Stadtverwaltung hat ein großzügiges Ausbauprogramm für Madrid beschlossen. Die Straßen und Plätze der Stadt sollen an zahlreichen Stellen verbessert und eine Anzahl Siedlungshäuser gebaut werden. Von dem gesamten Bauprogramm, dessen Kosten auf 23 Millionen Peseten veranschlagt werden, sind zunächst 4 Millionen Peseten bewilligt worden.

Bau einer Schiffswerft in Gijon (Spanien)

Die spanische Regierung hat die Genehmigung zur Errichtung einer Schiffswerft auf dem Fomentin-Kai von Gijon erteilt. Auf der Werft können nach Fertigstellung Schiffe von 5000 BRT. und mehr hergestellt werden.

Aufbauarbeiten in Santander (Spanien)

Wie aus amtlichen Kreisen verlautet, hat die Generaldirektion des Nationalen Wohnungs-Instituts das Sofort-Programm für den Aufbau in Santander nach der kürzlichen Brandkatastrophe auf 900 Wohn- und Siedlungshäuser erhöht. Später sollen noch 200 weitere Häuser durch das Institut neben dem privaten Aufbau errichtet werden.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Hochbauingenieur Paul Neumann, Breslau
Für den Anzeigenteil und Geschäftliche Mitteilungen verantwortlich: Walter Strutz, Breslau. Anzeigenpreise, Nachlässe und Vorzugspreise nach Preisliste Nr. 7. Postauflieferung: Mittwoch. — Anzeigenschluß: Dienstag 9 Uhr. — Erscheinungstag: Donnerstag. — Bezugspreis: Monatl. 1,50 RM, viertelj. 3,70 RM; bei Postbezug einschl. 4,5 Rpf. Zeitungsgebühr zuzügl. 6 Rpf. Bestellgeld. — Einzelheft 0,40 RM. Verlag: Paul Steinke, Breslau 2, Tauentzienstraße 27. Fernsprecher: 5 88 44 — 47. Postscheckkonto: Amt Breslau 598. Druck: Brehmer & Minuth, Breslau.

Unsere Gipserzeugnisse

zeichnen sich aus durch

große Mahlfeinheit
große Ergiebigkeit
große Härte

Wir liefern

Stuckgips
Modellgips
Zahnarztgips
Estrichgips
sowie
Marmorzement

Unser Gütezeichen

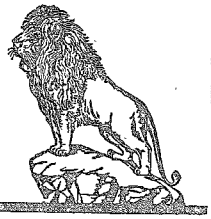

GIPSWERK NEULAND G.M.B.H.
Neuland über Löwenberg Schles.

FRAKODUR-Hartbeton-Bodenbeläge
führt aus
FRAKODUR-Beton-Härtestoffe
liefert

Paul Frankenhäuser · Berlin-Pankow
Kissingenstraße 11 — Fernruf 48 35 86

SIEGERSDORFER

Baukeramik
Verblender
Wandbekleidungsplatten
Eisenklinkerkeramik
Badezellensteine

SIEGERSDORFER WERKE
VORM. FRIED. HOFFMANN A.-G., SIEGERSDORF (BUNZLAU)

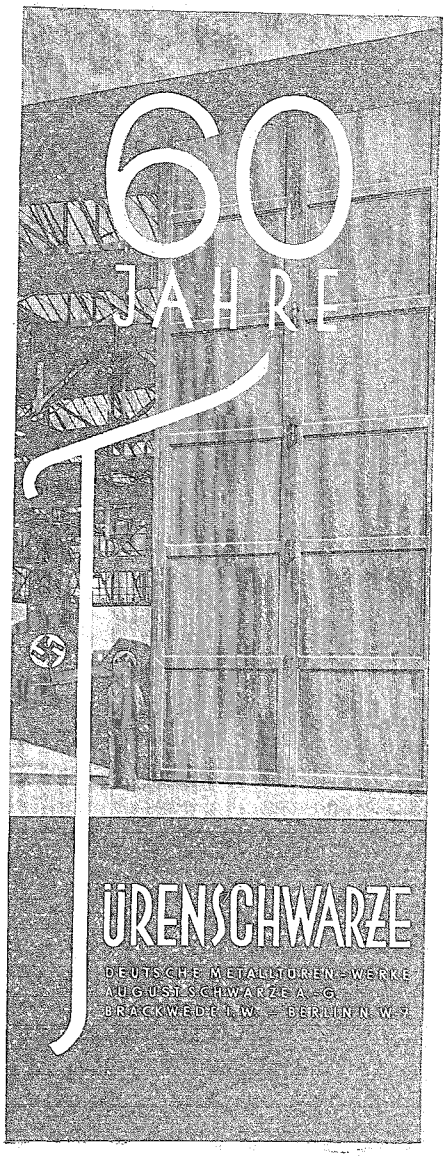

Neueste Kaiser-Mischer

in allen genormten Größen lieferbar
150 — 250 — 500 — 1000 — 1500 Ltr. Füllung

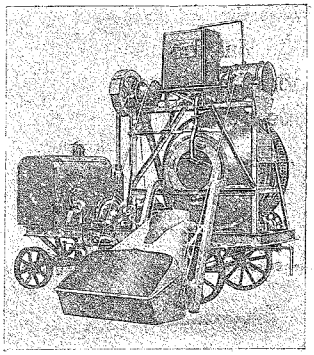

Maschinenfabrik OTTO KAISER K.-G.
St. Ingbert und Oberlahnstein

Verkaufsbüro Berlin W 9
Potsdamer Platz 1, Columbushaus
Fernsprecher 224482

Komplette Einrichtungen
zur Erzeugung von
Kalksandsteinen
und
Zementwaren wie: Gehwegplatten, Fußboden- und Terrazzofliesen, Dachsteinen, Hohlblöcken, Rohren, Treppenstufen usw.
liefert
Dr. Bernhardi Sohn
Eilenburg 50 b. Leipzig
Gegründet 1854

Wand- u. Fußboden-
Fliesen
liefert und verlegt
Schles. Mosaik-Plattenfabrik
Hugo Ventzky
BRESLAU 17
Frankfurter Str. 60-84
Fernsprecher 290 44

Der Aufgleisungsschuh
hilft Ihnen in Ihrem Betrieb. Für Feld-, Klein- u. Staatsbahnen geeignet.
Baumaschinen-Großhandlung
K. Keiner / Eisenach
Fernruf 2885
Verlangen Sie Angebot!

Nivellier-Instrumente
Theodolite
Meßgeräte
Reißzeuge usw.
(Illustr. Preisl. kostenfrei)
Gegründet 1886
Georg Antenschön
Gahrenfeld b. Hmbg

Feu-Fäu gegen Feuer und Fäulnis
amtlich geprüft u. zugelassen.
R. Avenarius & Co
Berlin C 2, Postfach 123

Betonrohrformen

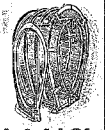

Bordstein-, Randstein-, Kabelstein-Formen
Rohrstampfmaschinen
sowie sämtliche Spezial-Formen und Maschinen
Katzer & Kramer, Maschinenfabrik, Bielefeld 21

Stellen-Angebote und -Gesuche

Hochbautechniker
für Büro und Baustelle **sofort gesucht.** Angebote und Angabe des Eintrittstermins an
Glück & Schulz, Baugeschäft, Schweidnitz.

H. R. Heinicke Schornstein- u. Feuerungsbau
Beratung / Entwurf / Ausführung für das gesamte Gebiet der Feuerungstechnik
Breslau 13, Straße der SA 32 · Ruf 30661

Faserplatten **Sperrholz**
Solm & Niedermeier
Holzhalbfabrikate / Bauplatten
Hirschberg im Riesengebirge — Ruf 2250

Mehrere
Schachtmeister
für Erdarbeiten im Baggerbetrieb sowie Reichsbahnoberbau für **sofort** nach unserer Großbaustelle Bromberg **gesucht.** Eilangebote mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Gehaltsansprüchen und frühestem Antrittstermin an
Hoch- und Tiefbau-Gesellschaft Gebr. Schmarsel
Bromberg, Hermann-Göring-Str. 23